

VR-Ratgeber

Meine Stiftung



DIE HESSISCHE LANDESREGIERUNG



Herausgeber:

Die Hessische Landesregierung
im Rahmen von:
Gemeinsam Aktiv -
Bürgerengagement in Hessen
<http://www.gemeinsam-aktiv.de>

und

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.
Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Thüringen
im Auftrag der ihm angeschlossenen
Volksbanken/Raiffeisenbanken

Projektleitung:

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.
Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Thüringen
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 69 / 69 78 - 2 18,
Telefax: 0 69 / 69 78 - 1 77

Redaktion:

Jörg Martin, Deutsche Stiftungsagentur
<http://www.stiftungsagentur.de>

Fachliche Beratung:

GenoRecht, Dr. Thomas Thöne
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 69 / 69 78 - 0

Die Initiative Stiftung konnte realisiert werden mit freundlicher Unterstützung der
Union Investment Institutional GmbH.

Unser Dank gilt dem Bundesverband Deutscher Stiftungen in Berlin für die Bereitstellung der
Mustersatzungen.

Der Inhalt dieser Ausgabe basiert auf Informationen, die bis zum 1. Februar 2003 vorlagen. Die Gesetzgebung/Rechtsprechung zum Steuerrecht ist Anpassungen und Änderungen unterworfen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden kann.

Alle Rechte vorbehalten – auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von Mikrofilmen und Fotokopien, der Übernahme, Bereithaltung oder Wiedergabe auf Datenträgern, Datenbanken, nationalen und internationalen Netzen sowie der Übersetzung.

VR-Ratgeber

Meine Stiftung



Die Idee, Vermögen anzulegen und die Erträge einem guten Zweck zukommen zu lassen, ist nicht neu. Bereits Platon erreichte so, dass seine Akademie nach seinem Tod noch 900 Jahre weiterbestehen konnte. Und in Deutschland haben wir sogar Stiftungen, die über 1000 Jahre alt sind.

Dennoch erlebt der Stiftungsgedanke zur Zeit eine Renaissance. Immer öfter haben ältere Menschen keine direkten Nachfahren, denen sie ihr Vermögen vererben könnten. Vor allem aber hat sich in den letzten Jahren zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass ein allzuständiger Staat nicht nur unfinanzierbar ist, sondern seine Bürger auch in einem Maße bevormunden und einschränken müßte, das mit unserem Leitbild von Freiheit nicht vereinbar ist. Es gibt Dinge, die kann man nicht „von oben“ regeln. Die Politik kann ein Vereinshaus bauen, nicht aber ein reges Vereinsleben verordnen. Wir brauchen daher eine aktive Bürgergesellschaft, in der jeder, der dazu in der Lage ist, Verantwortung für das Gemeinwohl übernimmt.

Es geht also bei der Idee des Stiftens nicht darum, dem Staat seine Pflichten abzunehmen. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten zu entdecken und zu realisieren, um unser aller Leben lebenswerter zu machen.

Gerade die in Deutschland relativ neue Form der Bürgerstiftung bietet zahlreiche derartige Möglichkeiten. Eine Bürgerstif-

tung lebt nicht von einer großen Stiftung, sondern von vielen kleinen Zustiftungen, die Bürger einer Stadt oder Gemeinde einbringen können. Ihr Zweck ist meist die Förderung kultureller, sozialer oder wissenschaftlicher Anliegen im unmittelbaren Umfeld.

Dies hat vor allem einen Vorteil: Da auch das Stiften geringerer Beträge möglich ist – oft gilt eine Untergrenze von 3.000 €, um in den Gremien der Stiftung über die Verwendung der Erträge mitbestimmen zu können –, werden viele Bürger bereits zu Lebzeiten Stifter. Wenn sie dies wünschen, können sie dann auch in der Stiftung mitarbeiten, aktiv neue Stifter werben oder das gesellschaftliche Leben vor Ort mit wachem Auge begleiten, um bei auftretenden Problemen direkt zu helfen. Gerade älteren Menschen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bietet sich so eine äußerst anspruchsvolle und einflußreiche Aufgabe. Ehrenamtliches Engagement findet hier mit dem Stiftungsgedanken zusammen. Insofern kann eine Stiftung auch im Leben der Stifter einiges bewegen: Sie kann dort dauerhaft Sinn stiften.



A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Roland Koch'.

Roland Koch
Hessischer Ministerpräsident

Stiftungen liegen im Trend. Dafür gibt es eine Reihe nachvollziehbarer Gründe. Zum einen waren die Bundesbürger insgesamt gesehen noch nie so wohlhabend wie heute. Das Vermögen der Deutschen beläuft sich auf über 7 Billionen €. Ein Grossteil dieser Werte geht allmählich auf die nachfolgende Generation über. Doch in vielen Fällen gibt es keine direkten Nachfahren, die das Erbe antreten könnten.

Der zweite Grund für den Stiftungsboom in der Bundesrepublik hat gesellschafts- und ordnungspolitische Wurzeln. Der Staat steht nicht mehr im bisherigen Umfang als fürsorgliche Vollkasko-Versicherung zur Verfügung, sondern beschränkt sich mehr und mehr auf eine Grundabsicherung seiner Bürger. Auf allen Ebenen zieht sich die Öffentliche Hand aufgrund akuter Etatnöte aus wichtigen Bereichen zurück. Das betrifft vor allem die Förderung der Kultur, der Wissenschaft und Forschung sowie sozialer Einrichtungen.

Auch heute tragen große Stiftungen die Namen bedeutender Unternehmerpersönlichkeiten wie die Bertelsmann- und die Otto Beisheim-Stiftung.

Namensgeber wie diese lassen freilich den Eindruck entstehen, die Gründung von Stiftungen setze einen hohen Kapitaleinsatz voraus.

Tatsächlich jedoch können auch kleinere Stiftungen effizient arbeiten und gerade im

lokalen oder regionalen Umfeld tätig werden. Diese Stiftungen haben dann ihr Aufgabenfeld im Lebens- und Wirkungskreis des Stifters und werden fördernd tätig, indem sie beispielsweise das Lebenswerk eines mittelständischen Unternehmers zum Wohle der Allgemeinheit sichern und fortführen oder kulturelle Einrichtungen vor Ort nachhaltig unterstützen.

Die Gründung einer Stiftung ist so eine sinnvolle, das Gemeinwohl fördernde und den Namen des Stifters unvergänglich machende Option. Potentielle Stifter zu ermutigen und sie bei der Gründung einer regionalen Stiftungen mit umfassenden Informationen sowie individueller Beratung zu unterstützen ist das Anliegen der Volksbanken und Raiffeisenbanken.



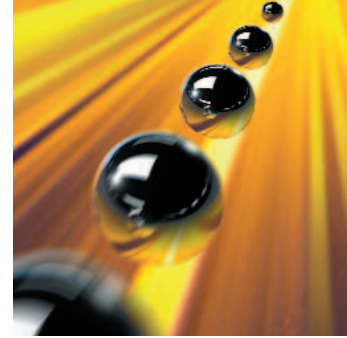
Walter Weinkauf

Walter Weinkauf
Mitglied des Vorstandes
Genossenschaftsverband Frankfurt

Initiative Stiftung

Einleitung: Zur Situation	1
Was ist das: Stiftung?	3
Die Vorteile einer Stiftung	4
Wer kann stiften?	6
Die Motivationsspektren	8
Das ideelle Motivationsspektrum	8
Das Praxis orientierte Motivationsspektrum	9
Spezial: Die Stiftung als Instrument der Unternehmensfortführung	12
Die Vorteile für das Unternehmen	15
Der Gründungszeitpunkt	16
Die Gründung zu Lebzeiten	16
Die Verprobung	17
Die Gründung von Todes wegen	20
Die Vermögenswerte einer Stiftung	32
Das untere Limit	34
Die Vermögensverwaltung einer Stiftungen	36
Die steuerlichen Aspekte	38
Der Spendenabzug	42
Der Stiftungszweck	44
Die „gemeinnützige Stiftung“	44
Die Ideensuche	46
Die Realisierbarkeit von Stiftungsideen	49
Die „bessere“ Stiftungsidee	51
Die Begünstigten	54
Das Förderkonzept	54
Die Rechtsformen	58
Bürgerstiftungen - die „etwas anderen Stiftungen“	60
Die rechtsfähige Stiftung	62
Die Gründung	62
Die treuhänderische Stiftung	74
Die Gründung	74
Stiftung oder Spende?	84

Zur Situation



„Nie war die Gelegenheit besser und die unmittelbare Verantwortung der Stiftungen größer, zu Motoren des Wandels, zu Ideenagenturen für die Lösung der Probleme unserer Gesellschaft zu werden.“

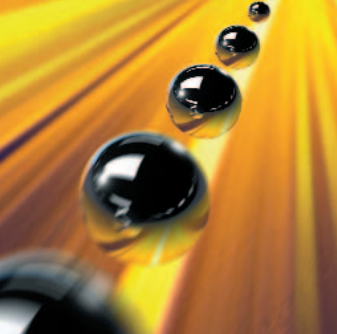
Roman Herzog, Bundespräsident a. D.

Das Stiftungswesen boomt in Deutschland. Die Gründe für diesen Aufschwung sind vielfältiger Natur. An erster Stelle ist sicherlich das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ zu nennen, das am 26. 7. 2000 in Kraft getreten ist. Insbesondere sieht es enorme steuerliche Vergünstigungen für Stifter vor, die ihre neu gegründete Stiftung mit einem Grundstockvermögen von bis zu 1 Mio. € dotieren möchten. Das Gesetz unterstützt damit primär die Gründung kleinerer Stiftungen, die in der Praxis am häufigsten vorkommen: über 60 Prozent aller Stiftungen verfügen über ein Grundstockvermögen in Höhe von bis zu 511.000 €. Lediglich 0,5 Prozent aller Stiftungen haben ein Vermögen von mehr als 250 Mio. €.

Darüber hinaus wird das Modell der treuhänderischen Stiftung immer populärer. Dieses Modell ist keineswegs jüngeren Datums oder eine Erfindung unserer Zeit, im Gegenteil. Es ist jahrhundertealt, vor der Moderne dominierte es sogar die Stiftungskultur. Nun wird es wiederentdeckt – nicht zu unrecht, erlaubt es doch eine flexiblere Handhabung des Instrumentes Stiftung. Zudem ist bei der treuhänderischen Stiftung keine Mindestausstattung bezüglich des Grundstockvermögens vorgeschrieben. Prinzi-

piell reichen 10.000 € bzw. 25.000 €, um eine treuhänderische Stiftung zu gründen.

Das hiesige Stiftungswesen wird also durch diese beiden Faktoren – Steuerrecht und treuhänderische Stiftung – beflügelt. Hinzu kommt jedoch der immer stärkere Wunsch der Bürger, eine eigene Stiftung zu gründen. Dieses Engagement verdankt sich im Wesentlichen zwei Faktoren: den erwirtschafteten Vermögenswerten, die in privater Hand sind, und dem Erstarken der Bürgergesellschaft.



Seit 57 Jahren herrscht hierzulande Frieden – man muss vierhundert Jahre zurückgehen, um eine so lange Zeit des Friedens in Deutschland zu finden. In solchen Zeiten sind Vermögenswerte natürlich leichter aufzubauen und zu bewahren – Vermögenswerte, deren Anfänge bis in die Zeiten des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswunders in den 50er Jahren zurückreichen. Das private Gesamtvermögen beläuft sich derzeit auf über 7 Billionen € – das ist eine 7 mit 12 Nullen! Nach Prognosen des Bundesamts für Statistik sollen bis 2010 Vermögenswerte in einer Höhe von über 2 Billionen € vererbt werden. Ein Teil dieser Summe wird dabei regelmäßig in den sogenannten dritten Sektor und in die Gründung einer eigenen gemeinnützigen Stiftung fließen.

Neben diesen Vermögenswerten tritt der Faktor „Bürgergesellschaft“. Die Geschichte kennt drei Zeiträume, in denen die

Stiftungskultur eine Hochblüte erfahren hatte: Im Spätmittelalter, zur Reformation und nach der Reichsgründung 1871. All diesen Phasen ist gemein, dass enorme Vermögenswerte in privater Hand lagen. Darüber hinaus lässt sich noch eine weitere Gemeinsamkeit feststellen: Die Position des Bürgers wurde enorm aufgewertet, er bekam mehr Einfluss im Hinblick auf die Gesellschafts- und Staatsordnung, wurde „politisiert“ und rückte ins Zentrum des Interesses – wie in unseren Zeiten.

Ende des letzten Jahrhunderts, und in den 70er Jahren, wurden die Grenzen des Wohlfahrtsstaates immer deutlicher. Der gesellschaftliche Konsens, der ihn trug, wurde brüchig, so dass mit der christlich-liberalen Koalition zu Anfang der 80er Jahre die Verantwortung des Einzelnen, die Funktion der Familie als primäres soziales Netz sowie die Effekte einer hilfsbereiten Nachbarschaft stärker betont wurden.

Hinzu kommt ein Phänomen, das Politologen und Soziologen seit einiger Zeit mit dem Begriff der „Politikverdrossenheit“ belegen. Es entstand eine Distanz zur institutionalisierten Politik, in die zeitgleich die neue Bürgergesellschaft nun hineinwächst.

Aufgrund der Parallelen zu den vorangegangenen Hochblüten ist es wahrscheinlich, dass sich der derzeitige Stiftungsboom in Deutschland zu einer weiteren historischen Größe entwickeln wird.

Was ist das: Stiftung?



Obwohl die Stiftung als große Schwester der Spende angesehen wird, gibt es doch mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Der normale Sprachgebrauch verbindet mit dem Begriff der Stiftung eine größere Spende, also die Hergabe von Vermögenswerten für einen guten, gemeinnützigen Zweck. Der einzige Unterschied zur Spende besteht nach landläufiger Meinung in der Höhe bzw. dem Wert der Gabe: Stiftungen, so die herrschende Meinung, sind in der Regel höher dotiert als Spenden.

Im Prinzip sind diese Einschätzungen richtig – obwohl das Wesen einer Stiftung damit in keiner Weise getroffen ist. Es fehlt ein ganz wesentliches Kriterium: Im Gegensatz zu einer Spende wird das gestiftete Vermögen auf Dauer angelegt – im Idealfall auf ewig. Zu den ältesten Stiftungen in Deutschland zählen zum Beispiel die Vereinigten Pfründnerhäuser Münster aus dem Jahr 900 oder die Hospitalstiftung Wemding, die um 950 gegründet wurde. Diese Stiftungen stützen sich noch immer auf die Vermögenswerte, die ihnen dereinst übertragen worden sind.

Das Vermögen einer Stiftung bleibt also über lange Zeiten hinweg erhalten und wird nicht, wie die Spende, zeitnah ausgegeben. Der gemeinnützige Zweck wird mit den regelmäßigen Erträgen realisiert, die die Vermögensmasse erwirtschaftet. Die Stiftung ist somit das ideale Instrument, um das eigene gemeinnützige Engagement ohne zeitliche Limitierung verfolgen zu können. Das nachhaltige Engagement zugunsten des Gemeinwesens kennt zum Instrument der Stiftung keine Alternative.

Im juristischen Sinne tragen folgende Kriterien zur Definition einer Stiftung bei: Der Stifter muss im Rahmen eines Stiftungsgeschäftes seinen Willen bekunden, eine Stiftung zu gründen, d. h.

- ein genau definiertes **Vermögen**
- **dauerhaft** zu Verfügung stellen, damit
- ein von ihm bestimmter und dem Vermögen angemessener **Stiftungszweck** verwirklicht werden kann.
- Ferner hat er die Stiftung mit einer dem Stiftungszweck adäquaten **Organisation** auszustatten.

In diesem Manual geht es ausschließlich um die gemeinnützige privatrechtliche Stiftung. Sowohl die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, wie z. B. die Kulturstiftung NRW oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, als auch die kirchlichen Stiftungen bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus sollte erwähnt werden, dass es neben diesen Stiftungen im juristischen Sinne noch stiftungsähnliche Organisationen gibt wie die sogenannte Stiftungs GmbH oder der Stiftungsverein. Auch diese Derivate sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.



Die Vorteile einer Stiftung

Stiftungen erlauben es, gemeinnütziges Engagement mit den eigenen Interessen in Verbindung zu bringen. So kann der Stifter mit der Gründung einer eigenen Stiftung zum Beispiel sein Lebenswerk – eine wertvolle Sammlung, eine kostbare Immobilie oder das im Laufe des Lebens aufgebaute Vermögen – sichern und bewahren – zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes.

Auch im Hinblick auf die Fortführung eines Unternehmens bieten Stiftungen interessante Gestaltungsmöglichkeiten (siehe S. 12 ff). So kann qua gemeinnütziger Stiftung die Kontinuität eines Familienbetriebes, die durch Erbauseinandersetzungen schnell beeinträchtigt werden kann, gewährleistet werden. Aber Achtung: Besteht der Zweck der Stiftung lediglich in der Weiterführung des Unternehmens, kann die Stiftung keine Steuerbegünstigung erwarten.

Nicht selten stellt das eigene Vermögen für ältere Menschen ein großes Problem dar, das sie redlich und im Sinne des Gemeinwesens gelöst haben möchten. Was ist mit den Sparguthaben, was mit der Immobilie zu tun, wenn keine Erben

vorhanden sind – eine Lösung wegen des fortgeschrittenen Alters aber herbeigeführt werden muss? Stiftungen sind nicht nur ein ideales Instrument für das Gemeinwesen und das nachhaltige gemeinnützige Engagement; Stiftungen bieten oft auch eine ideale Lösungsstrategie für die persönlichen Problemkonstellationen des Stifters.

Wenn keine Erben vorhanden sind, bietet sich die eigene Stiftung als Erbin an. Natürlich kann der Erblasser auch eine bestehende gemeinnützige Organisation als Erbnehmer bestimmen – die eigene Stiftung jedoch hat den Vorteil, persönlich bestimmen zu können, was mit dem eigenen Geld auf Dauer geschieht. Zusätzlich kann das gemeinnützige Engagement mit dem eigenen Namen in Verbindung gebracht werden – Namensstiftungen erhalten auch den Namen des Stifters! Bei vorhandenen Erben stellt das Instrument der Stiftung ebenfalls eine interessante Alternative dar: Wenn diese – aus welchen Gründen auch immer – über den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch hinaus nicht weiter bedacht werden sollen, kann die eigene Stiftung als Erbin eingesetzt werden (siehe S. 20).

Im Hinblick auf die Versorgung der eigenen Person und der nächsten Angehörigen bieten Stiftungen zudem die Möglichkeit, im Rahmen des steuerlich Zulässigen dauerhaft den Unterhalt der eigenen Familie zu gewährleisten. Das heißt, ein Drittel der Erträge kann der Stifter für sich und die engsten Angehörigen verwenden. Gerade für alleinstehende Stifter bieten sich hier sinnvolle Perspektiven. Alleinstehende Personen nehmen das Angebot gern an, um beispielsweise die Grabpflege nach dem eigenen Ableben sicherzustellen.

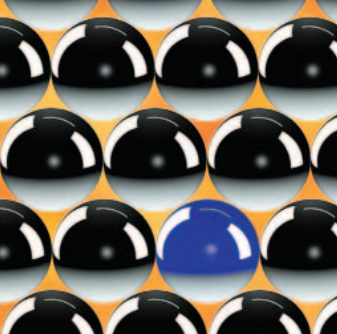
Im Hinblick z. B. auf den unseligen Trend, den anonyme Bestattungen derzeit erleben – aus der Angst heraus, das Grab könnte verwahrlosen –, bietet das Instrument der Stiftung eine sinnvolle Alternative.

Schließlich sind die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen (siehe S. 36). Die Übertragung des Vermögens auf eine gemeinnützige Stiftung unterliegt weder der Schenkung- noch der Erbschaftsteuer. Körperschaft- oder andere Steuern fallen nach Gründung ebenfalls nicht an. Die Vermögenswerte werden also durch die Übertragung nicht geschmälert und können als Ganzes erhalten werden. Und aufgrund des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ genießt der einkommensteuerpflichtige Stifter zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wenn er eine eigene Stiftung gründet.

Fazit:

Gemeinnützige Stiftungen

- erhalten dauerhaft die eingebrachten Vermögenswerte,
- sichern und bewahren das aufgebaute Vermögen bzw. das Lebenswerk des Stifters,
- bieten interessante Alternativen für die Nachlassregelung,
- können den Fortbestand eines Familienunternehmens garantieren,
- verfolgen nachhaltig das gemeinnützige Engagement des Stifters,
- können den Stifter und seine Angehörigen mit einem Drittel der Erträge begünstigen.
- bieten dem einkommensteuerpflichtigen Stifter steuerliche Vergünstigungen
- können den Namen des Stifters erhalten



Wer kann stiften?

“Der oberste Zweck des Kapitals ist nicht, mehr Geld zu beschaffen, sondern zu bewirken, dass das Geld sich in den Dienst der Verbesserung des Lebens stellt.”

Henry Ford I.

Jede Person, die ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon langfristig einem bestimmten, gemeinnützigen Zweck widmen möchte, kann eine Stiftung gründen. Stifter sind Menschen, die das erworbene Vermögen mit ihrer Verantwortung der Gesellschaft gegenüber in Verbindung bringen.

Entgegen landläufiger Meinung sind es keineswegs nur Adlige oder Unternehmer, die eine Stiftung gründen – diese Zeiten sind lange schon vorbei. Experten schätzen, dass die bestehenden gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland zu rund 70 Prozent von Privatperson gegründet wurden – Privatpersonen, die nicht selten der Mittelschicht entstammen. Es gibt Dutzende von Stiftungen, die ein Stiftungsvermögen von weniger als 50.000 € haben.

Leider ist diese Tatsache kaum bekannt, weil die übergroßen Unternehmensstiftungen das Medieninteresse an sich binden. Man denke nur an die Robert Bosch Stiftung GmbH mit einem Buchwert von über 2,5 Mrd. € oder die Volkswagen-Stiftung mit einem Kapital von knapp 2 Mrd. €.

Das Vermögen aller von Privatpersonen errichteten Stiftungen wird auf 15 bis 20 Mrd. € geschätzt – bei einem Gesamtvermögen der hiesigen Stiftungen in Höhe von ca. 50 Mrd. €. Die von privater Initiative herrührenden Stiftungen sind also in der deutschen Stiftungskultur keinesfalls zu vernachlässigen.

Leider ist dieser Sachverhalt kaum bekannt, so dass die vielen Stifter, die eine eigene Stiftung zum Wohle der Gemeinschaft gründen, noch immer nicht die Beachtung und Anerkennung finden, die ihnen zustehen. Es ist aller Ehren wert, wenn das über Jahrzehnte Ersparte – mitunter auch das ganze Lebenswerk – in eine Stiftung eingebracht wird. Die übertragenen Vermögenswerte stehen nämlich dem persönlichen Bedarf nicht mehr zur Verfügung; der Stifter trennt sich unwiderruflich von ihnen.

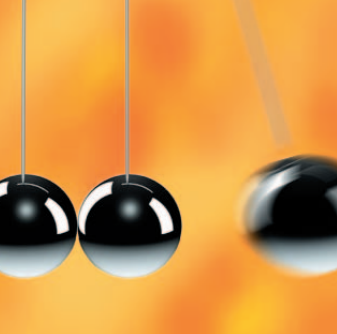
Dieser Sachverhalt macht auch deutlich, warum die Stiftungstätigkeit in der Regel mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit beginnt: Zu diesem Zeitpunkt sind die Kinder versorgt, das Haus gebaut, die weiteren Ausgaben kalkulierbar, so dass Teilbeträge des erworbenen Vermögens durchaus erübrigt werden können. Bei Unternehmern rückt der Gedanke an eine eigene Stiftung spätestens dann in den Mittelpunkt, wenn er die Geschäftstätigkeit weiterreichen möchte, einen Nachfolger indessen nicht benennen kann.

Erfahrungsgemäß wächst das Interesse an dem Instrument der Stiftung ab dem 55. Lebensjahr. Allerdings haben in den letzten Jahren auch sehr viel jüngere Stifter einen klaren Trend etabliert. Das Interesse seitens der 35- bis 55-Jährigen wächst stetig.

Neben den natürlichen Personen können auch juristische Personen eine Stiftung gründen. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise Banken, Institutionen oder Vereine eine Stiftung errichten. Juristische Personen sind bei den Stiftungsgründungen mit rund 30 Prozent vertreten. Eine bisher noch sehr seltene Variante – 0,8 Prozent aller Stiftungsgründungen bevorzugen diese – stellt die Kombination von juristischer und natürlicher Person dar. Als Beispiel sei hier die Jürgen-Ponto-Stiftung erwähnt, die sowohl von der Dresdner Bank als auch von Frau Ponto gegründet wurde.

Fazit:

- Prinzipiell kann jede Person, die ihr Vermögen oder einen Teil davon einem gemeinnützigen Zweck widmen möchte, eine Stiftung zu gründen.
- Sowohl natürliche als auch juristische Personen sind berechtigt, eine eigene gemeinnützige Stiftung zu gründen.
- Zu beachten ist, dass die der Stiftung übertragenen Vermögenswerte tatsächlich erübrigt werden können und „im Leben“ nicht mehr gebraucht werden.



Die Motivationsspektren

So unterschiedlich die Stifterpersönlichkeiten auch sind, ihnen gemeinsam sind einige grundlegende Motivationsfaktoren.

Das ideelle Motivationsspektrum

Zu allererst sind die ideellen Basisfaktoren zu nennen:

- Verantwortung,
- Hilfsbereitschaft,
- Dankbarkeit,
- Betroffenheit,
- Heimatverbundenheit.

Verantwortung

Diesem ersten Faktor liegt die Erkenntnis zugrunde, dass jedes Individuum in einem Staatesgebilde zugleich auch Bürger ist, dass neben der Wahrung persönlicher Freiheit auch eine Verpflichtung zur Gerechtigkeit besteht. Diese Menschen tragen als Teil des Gemeinwesens nicht nur Verantwortung für ihr eigenes Leben; sie tragen auch zum glücklichen Miteinander, zum Gelingen der gemeinschaftlichen Aufgabe bei und setzen ein Gegengewicht zum herrschenden Paradigma der Ellenbogengesellschaft.

Hilfsbereitschaft

Neben dem Faktor „Verantwortung“ ist der der „Hilfsbereitschaft“ zu nennen. Der Wunsch, Gutes zu tun und zu helfen, ist dem Menschen zu eigen. Der Philosoph Moses Mendelssohn (1729–1786) brachte es auf den Punkt, indem er sagte: „Nach Wahrheit forschen, Schönheit lieben, Gutes wollen, das Beste tun –

das ist die Bestimmung des Menschen.“

Dankbarkeit

Manche Stifter verspüren auch eine große Dankbarkeit, dass in ihrem Leben bis dato alles nach Plan verlief und sie von härteren Schicksalsschlägen verschont wurden. Nicht selten führt ein solches Gefühl zu dem Wunsch, dem Leben zu erstatten, was es ihnen Gutes getan hat. In diesen Fällen gründen die Stifter eine sozial ausgerichtete Stiftung, eine Stiftung, die Menschen hilft, die weniger gute Startbedingungen hatten oder viel Leid erfahren haben.

Betroffenheit

Als im Jahr 1988 Georg Gottlob mit 22 Jahren an den Folgen Multipler Sklerose starb, hinterließ er seiner Mutter ein Vermächtnis, das sie zufällig beim Aufräumen, fand: Sie solle, so ihr Sohn, eine gemeinnützige Stiftung gründen, um ihrem Leben einen neuen Sinn, ein neues Ziel zu geben. Hildegard Gottlob überlegte nicht lange und folgte dem weisen Ratschlag: Sie gründete eine Stiftung. Seitdem betreibt sie das Georg-Gottlob-Haus, in dem junge Menschen wohnen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind. Daneben unterstützt sie mit der Stiftung die MS-Forschung, fördert körperbehinderte Studenten und kümmert sich um das Gottlob-Krankenhaus in Gambia. Die Georg-Gottlob-Stiftung ist ein gutes Beispiel dafür, wie die persönliche Betroffen-

heit zur Gründung einer eigenen Stiftung führt.

Heimatverbundenheit

Als 1999 der in New York lebende, deutschstämmige Mediziner Günter Blobel den mit 1,8 Millionen DM dotierten Nobelpreis erhalten hatte, widmete er einen großen Teil des Preisgeldes spontan dem Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche. Nach seiner Motivation befragt, sagte er, er möchte eines Tages die Stadt seiner Kindheit wiedersehen ... Heimatverbundene Stiftungen stehen nicht selten im Zeichen der Tradition und Bewahrung. Ob Bauwerke, die restauriert werden müssen, Ortsvereine, die das Brauchtum pflegen, oder landschaftliche Besonderheiten, die nur durch Grundstückserwerb vor der Erschließung bewahrt werden können – die Heimatverbundenheit hat viele Facetten und bietet vielfältige Möglichkeiten, sich gemeinnützig zu engagieren. Nicht zuletzt sind hier auch Vereine – ortsgebundene Sport-, Heimat-, Schützen- oder mildtätige Vereine – zu erwähnen, die von Stiftungen begünstigt werden und dank der jährlichen Zuwendung einer sicheren Zukunft entgegen gehen können.

Das Praxisorientierte Motivationsspektrum

Neben den ideellen Gründen führen auch ganz praktische zu der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung. Im Wesentlichen sind hier die folgenden Motivationen zu berücksichtigen:

- keine Erben und Nachfolger
- aktive Gestaltung des Ruhestandes
- Steuern
- Wahrung eines Lebenswerkes
- gesellschaftliche Anerkennung

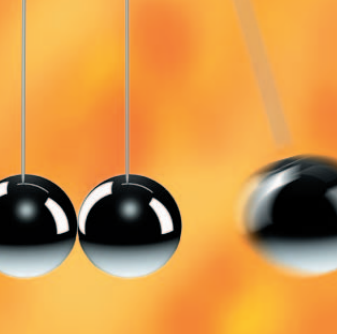
Keine Erben und Nachfolger

Nicht selten haben die Vermögensinhaber keine Erben – oder sie möchten diese aus den unterschiedlichsten Gründen über den Pflichtteil hinaus nicht weiter bedenken. Vor diesem Hintergrund ist es nur empfehlenswert, sich für die eigene Stiftung als Erbin zu entscheiden.

Aber Vorsicht: Sind Pflichtteilsansprüche zu wahren, ergeben sich i. d. R. schnell erbrechtliche Fragestellungen. Es ist also ratsam, einen Rechtsanwalt zu konsultieren – nicht zuletzt auch, um den Bestand der Stiftung abzusichern. Werden nämlich die rechtmäßigen Ansprüche der Erben nicht angemessen berücksichtigt, können diese im Rahmen des Pflichtteilsanspruchs ihre Ansprüche geltend machen – bis zu zehn Jahren nach Errichtung der Stiftung, was den Bestand der Stiftung gefährden kann. Weitere Einzelheiten auf S. 20ff.

Aktiver Ruhestand

Stiftungsgründungen zu Lebzeiten werden in der Regel ab dem 55. Lebensjahr vollzogen, wenn der Ruhestand in greifbare Nähe rückt. Der Begriff „Ruhestand“ jedoch täuscht über die Aktivität, die mit dieser Lebensphase einhergehen kann. Nicht ohne Grund bezeichnen sich die Menschen, die diesen Lebensabschnitt erreicht haben, oft auch als „Unruheständler“. Sie genießen ihre Freizeit, sind



aktiv, haben Spass am Leben und nehmen ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sehr ernst. Ein Baustein für die aktive Freizeitgestaltung kann dabei die Gründung und Verwaltung der eigenen Stiftung darstellen. Die Möglichkeiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Einbindung und Verankerung in die Gesellschaft sind schier endlos: Eine Bürgerstiftung, die zum Wohle der Heimatstadt ins Leben gerufen wurde, wird beispielsweise den Kontakt zu den politischen Entscheidungsträgern der Gemeinde nach sich ziehen – zumal dann, wenn der Bürgermeister gebeten wurde, als Kuratoriumsmitglied mitzuwirken; der Kontakt zu den Chefarzten eines Krankenhauses ist beinahe unumgänglich, wenn die Stiftung eben dieses Krankenhaus fördern möchte; das Zusammentreffen mit den Top-Unternehmern der Stadt ist geboten, wenn die Stiftung gemeinsam mit ihnen ein Projekt auf den Weg bringen möchte, um das Angebot an Kindertagesstätten zu erhöhen.

An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass der Stifter durchaus die Option hat, die gesamte Stiftungsarbeit zu delegieren. Er muss die eigene Stiftung nicht selbst gründen, die Verwaltung nicht in Eigenregie übernehmen und den Stiftungszweck verwirklichen. Er kann, wenn er sich aus welchen Gründen auch immer dazu nicht in der Lage sieht, diese Tätigkeiten auch an einen spezialisierten Dienstleister delegieren.

Steuern

Die enormen Vermögenwerte, die in den nächsten zehn Jahren vererbt werden sollen – man spricht von durchschnittlich 200 Mrd. € p. a. –, wecken natürlich Begehrlichkeiten seitens des Staates. Die drohende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist ein wesentlicher Grund, eine Stiftung zu gründen. Die Steuersätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind abhängig von der Steuerklasse. Sie reichen von sieben Prozent bis hinauf zu 50 Prozent. Im schlechtesten Fall kassiert der Fiskus also die Hälfte des vererbten Vermögens. Wird indessen das Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen, führt dies zu einer vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer. Seit dem 1. 1. 2000 gilt diese Befreiung auch rückwirkend: Überträgt der Erbe das ihm zugewendete Vermögen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall auf eine Stiftung, erhält er hierfür die gegebenenfalls schon gezahlte Steuer zurück.

Das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“, das am 26. 7. 2000 in Kraft getreten ist, gewährt darüber hinaus weitere steuerliche Vorteile. Dank der neuen Sonderausgabenabzüge in Höhe von 20.450 bzw. 307.000 € bei Stiftungsgründung hat der Stifter bei entsprechendem Einkommen die Möglichkeit, bis zu 50 Prozent des Grundstockvermögens vom Fiskus zurückzubekommen. Steuern sind somit ein zentrales Argument, um eine Stiftung zu gründen. Mehr dazu auf S. 36 ff.

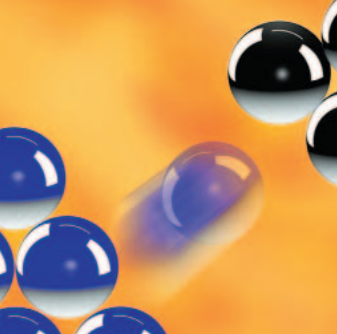
Wahrung eines Lebenswerkes

Gerade für Sammler wertvoller Kunst- und Schmuckgegenstände, Münzen und Uhren etc. bietet das Instrument der Stiftung eine ideale Option, die Sammlerstücke in ihrem Bestand zu sichern. Indem die hochindividuelle Sammlung in eine Stiftung eingebracht wird, kann sie vor Verkauf und Splitting im Erbschaftsfall geschützt werden. Anzuraten ist jedoch, die Stiftung zusätzlich mit Kapital auszustatten, um Ausstellungen organisieren, die Sammlung durch Einkauf vervollständigen und die Forschung bezüglich der gesammelten Gegenstände finanzieren zu können.

Gesellschaftliche Anerkennung

„Wer selbst einen Nutzen hat, wird auch ein gutes Motiv haben, das Gemeinwohl zu befördern“, so Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Rede vor dem Siemens-Forum am 3. April 2001. Dennoch: Die gesellschaftliche Anerkennung als praktischen Nutzen mit aufzuführen, ist hierzulande etwas problematisch. Im Gegensatz z. B. zu den USA herrscht in Deutschland eher die Mentalität vor: Tue Gutes und rede nicht darüber. Dabei ist der Wunsch nach Anerkennung für das, was man getan hat und von dem man meint, dass es gelungen ist, ganz natürlich. Warum sollte man nicht stolz darauf sein, sich gemeinnützig zu engagieren, warum sollte es verwerflich sein, die gute Tat bekannt zu machen? Gemeinnütziges Handeln hat hierzulande bescheiden daherzukommen; als sei die gute Tat weniger gut, wenn damit ein konkreter Nutzen verbunden ist.

Für das hiesige Stiftungswesen kann es hingegen nur gut sein, wenn Stifter mit ihrer vorbildlichen Tat die Öffentlichkeit suchen und entsprechende Anerkennung finden – eine bessere Werbung für das Instrument der Stiftung gibt es nicht. Und dass das eigene Beispiel Schule macht und möglichst viele Nachahmer findet, kann nur im Interesse eines jeden Stifters liegen.



Die Stiftung als Instrument der Unterne

In vielen Fällen bietet sich die Stiftung auch als Instrument zur Sicherung der Unternehmensnachfolge an. Insbesondere dann, wenn der Nachfolger – aus welchen Gründen auch immer – nicht aus dem Kreis der Familie rekrutiert werden kann, sollte die Stiftung im Rahmen einer umsichtigen Nachfolgeregelung bedacht werden.

Dass mit einer Stiftung sowohl das Unternehmen weitergeführt als auch in Folge das Lebensaufbauwerk des Firmengründers erhalten werden kann, zeigen die bereits bestehenden unternehmensverbundenen Stiftungen, die zum Teil schon über mehrere Generationen die Geschicke eines Unternehmens leiten. Beispiel: die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, die Anteile an dem Thyssen-Krupp-Konzern hält.

Das Prinzip einer unternehmensverbundenen Stiftung ist denkbar einfach: Die Stiftung hält die Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen, d. h. beispielsweise die Aktien oder die GmbH-Anteile. Damit hat sie all diejenigen Gesellschaftsrechte inne, die sich aus dem Gesellschaftervertrag ergeben.

In den meisten Fällen führt das Fehlen eines Erben zur Gründung einer Stiftung im Unternehmensbereich. Darüber hinaus sind gemeinnützige Motive, die Versorgung der Familie, das Setzen eines eigenen Denkmals sowie steuerliche Vorteile als Gründe zu nennen.

Im Hinblick auf den Unternehmensbereich liegt der Vorteil einer Stiftung darin, dass sie als juristische Person die einzige Rechtsform darstellt, die sich selbst besitzt. Hinter ihr steht somit keine dritte Person als Eigentümer oder Mitglied – auch unternehmensverbundene Stiftungen sind also dem Grundsatz nach unsterblich. Kontinuität im Gesellschafterbestand kann mit dem Instrument der Stiftung auf geradezu ideale Weise gewährleistet werden.

In der Praxis kommen zur Regelung der Unternehmensnachfolge drei Arten von Stiftungen in Betracht:

1. Die gemeinnützige Stiftung
2. Die Familienstiftung
3. Die Stiftung & Co. KG

1. Die gemeinnützige Stiftung verfolgt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Der Stifter gibt sein Vermögen dauerhaft weg und wird dafür durch den Staat mit fast völliger Steuerfreiheit belohnt. Die gemeinnützige Stiftung kann bei der Unternehmensnachfolge für den Unternehmer interessant sein, wenn er z. B. keine Familie hat oder seine Familie nicht am Unternehmen beteiligen möchte. Konkret sieht eine solche Konstruktion so aus, dass die Stiftung Mehrheitsanteile an dem Unternehmen hält und die ausgeschütteten Gewinne dem gemeinnützigen Zweck zugute kommen.

2. Bei der Familienstiftung dient das Stiftungsvermögen den Interessen der Familie des Stifters. Die unternehmensverbundene Familienstiftung ist im Wesentlichen durch zwei Faktoren gekennzeichnet: durch die Begünstigung der Stifter-Familie sowie die Verbindung zu einem Unternehmen. Die Familienstiftung erscheint in der Praxis am häufigsten in Form einer Beteiligungsträgerstiftung, wobei die Stiftung Anteile einer Personen- oder Kapitalgesellschaft hält.

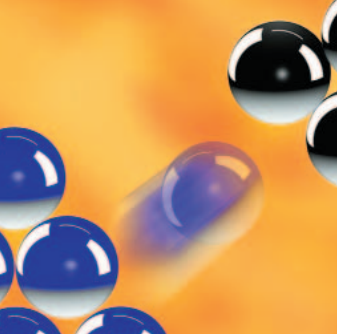
3. Ein interessantes Modell der Beteiligungsträgerstiftung ist auch die Stiftung & Co. KG. Bei der Stiftung & Co. KG liegt eine echte Kommanditgesellschaft vor, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Stiftung ist.

Stiftung die Möglichkeit, das eigene Unternehmen insgesamt zu erhalten – und es gemäß der eigenen Vorstellungen weiterzuführen, auch über den eigenen Tod hinaus. Die Art und Weise, wie das Unternehmen fortzuführen ist, wird der Stifter mit der Satzung fixieren; sein in der Stiftungssatzung festgelegter Wille ist für die Stiftungsorgane für alle Zeiten bindend. Die Aufhebung der Stiftung sowie Satzungsänderung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Diese wird ihr Einverständnis jedoch nur erteilen, wenn die Maßnahmen dem Stifterwillen entsprechen.

Da die Stiftungssatzung die Grundlage bildet für jedes Handeln der Stiftungsorgane, muss sie detailliert und auf den Einzelfall abgestimmt sein. Nur so können die Stiftungsorgane im Sinne des Stifters tätig werden. Auf Grund der Komplexität einer solchen Satzung sollte sie jedoch unbedingt von einem Fachmann entworfen werden.

Unternehmensverbundene Stiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Bei einer Errichtung zu Lebzeiten steht es dem Stifter frei, eine Funktion in der eigenen Stiftung auszuüben. In der Regel ist ein solches Vorgehen zu empfehlen, da es dem Stifter ermöglicht, unmittelbar Sorge dafür zu tragen, dass der Stiftungszweck nach seinem Willen umgesetzt wird.

Den meisten mittelständischen Unternehmer erscheint der Gedanke, eine eigene Stiftung zu gründen, heute noch fremd. Indessen bietet ihnen das Instrument der



Bei der Errichtung von Todes wegen wird die Stiftung erst nach dem Tod des Unternehmers gegründet. Die Bestimmung der Satzung zu Lebzeiten ist auch hier von wesentlicher Bedeutung, da der Stifter nachträglich nicht mehr korrigierend eingreifen kann. Auch wenn die Stiftung also von Todes wegen errichtet werden soll, ist es nur ratsam, dass sich der Stifter bereits zu Lebzeiten intensiv mit der Option „Stiftung“ beschäftigt.

Neben den nicht zu unterschätzenden Vorteilen, sollte sich der Stifter auch die möglichen Gefahren einer solchen Lösung vor Augen führen: Kurzfristige Reaktionen auf Änderungen am Markt sind beispielsweise nur dann möglich, wenn die Stiftungssatzung entsprechend gestaltet ist. Das Gleiche gilt für schnelle unternehmerische Entscheidungen der Organe. Diese sollten von der Satzung her möglich sein. Insofern hat die Stiftungssatzung großen und entscheidenden Einfluss auf den unternehmerischen Erfolg.

Anders gesagt: Die Bindung des Unternehmens an den Zweck und die Satzung einer Stiftung kann nachteilig sein, wenn die Satzung nicht perfekt auf die Fortdauer des Unternehmens zugeschnitten ist.

Wichtig: Unternehmensstiftungen, die ausschließlich den Zweck der Führung eines Wirtschaftsunternehmens verfolgen, werden von den Anerkennungsbehörden teilweise als sogenannte „Selbstzweckstiftung“ eingeordnet und daher nicht anerkannt. Die vorstehend erwähnten unternehmensverbundenen Familienstiftungen sind auf Grund des Familienbezugs im Stiftungszweck jedoch von vornherein keine reine Selbstzweckstiftung. Trotzdem werden auch sie von verschiedenen Stiftungsbehörden in der Praxis abgelehnt.

Deshalb ist die Prüfung, welche Genehmigungspraxis die zuständige Anerkennungsbehörde verfolgt, für eine erfolgreiche Stiftungserrichtung von entscheidender Bedeutung.

Die Vorteile für das Unternehmen

Die Vorteile, die ein Unternehmer mit der Gründung einer unternehmensverbundenen, gemeinnützigen Stiftung erlangt, sind vielfältiger Natur. Zum einen kann die Stiftungsgründung die optimale Lösung einer individuellen Problemkonstellation seitens des Unternehmers darstellen. Zum anderen sind mit der Gründung auch steuerliche Vorteile verbunden (siehe S. 36 ff). Doch damit nicht genug. Die nachfolgende Liste zählt die wesentlichen Vorteile auf:

- Durch eine unternehmensverbundene Stiftung kann das Nachfolgeproblem gelöst werden.
- Die Kontinuität in dem Gesellschafterbestand ist optimal gewährleistet.
- Die Übertragung von Firmenanteilen erfolgt bei gemeinnützigen Stiftungen steuerfrei. Das Vermögen bleibt also ungeschmälert erhalten.
- Durch die Stiftungsgründung und die kontinuierliche Stiftungsarbeit kann das Unternehmen sein Corporate Citizenship unterstreichen.
- Das Unternehmen gewinnt in der Öffentlichkeit zusätzlich an Ansehen, weil es sich in den Kontext einer gesellschaftlichen Herausforderung stellt und zu deren Bewältigung beiträgt.
- Das Unternehmen gibt seiner Unternehmenskultur einen konkreten und wahrnehmbaren Ausdruck, es akzentuiert die Corporate Identity.
- Durch die Stiftungsarbeit wird der Dialog mit der Gesellschaft und ihrer Repräsentanten gefördert. Mittelbar wird das Unternehmen in diesen Dialog mit einbezogen, was wiederum im Rahmen eines programmatischen Networkings genutzt werden kann.
- In der Regel trägt das gemeinnützige Engagement zur Stärkung der Mitarbeitermotivation bei. Sie repräsentieren eine Unternehmenskultur, die sich um die Lösung gesellschaftlicher Aufgabenstellungen verdient macht.



Der Gründungszeitpunkt

Prinzipiell hat der Stifter zwei Möglichkeiten, eine Stiftung zu gründen. Er kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen die eigene Stiftung errichten. Für welche Variante sich der Stifter entscheidet, hängt im Wesentlichen von seiner finanziellen Lage ab.

- Welche Vermögenswerte stehen dem Stifter für die Stiftungsgründung tatsächlich zur Verfügung?

Zu berücksichtigen sind dabei die eigene Vorsorge und die des Ehepartners, die möglichen Versorgungsleistungen im Fall einer unvorhergesehenen Krankheit, die Wahrung des Lebensstandards sowie die eigenen Nachkommen. All diese Punkte dürfen durch das Stiftungsgeschäft nicht gefährdet werden. Da das der Stiftung übertragene Vermögen unwiderruflich an die Stiftung gebunden ist, sollte der Stifter das zu Lebzeiten eingebrachte Stiftungskapital tatsächlich übrig haben – andernfalls ist die Stiftungsgründung von Todes wegen zu empfehlen.

Achtung: Ist die rechtsfähige Stiftung von Seiten der Anerkennungsbehörden bestätigt, kann das Stiftungsgeschäft nicht mehr widerrufen, allenfalls wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung angefochten werden. Das Stiftungskapital steht dem Stifter also nicht mehr zur Verfügung. Selbst dann, wenn eine Stiftung aufgelöst wird – was in der Praxis jedoch nur sehr selten vorkommt –, fällt das Vermögen an andere gemeinnützige Organisationen.

- Wie wichtig ist es dem potentiellen Stifter, zu Lebzeiten Verfügungsgewalt über sein gesamtes Vermögen zu haben?

Ist dies unabdingbar für das Gefühl, auf alle Wechselfälle des Lebens reagieren und seinen Ruhestand genießen zu können, sollte eine Stiftung von Todes wegen präferiert werden.

Alle anderen Faktoren, die die Frage nach dem Zeitpunkt der Stiftungserrichtung beeinflussen können, ergeben sich aus den Motivationsfaktoren (siehe S. 8 ff) des potentiellen Stifters.

Die Gründung zu Lebzeiten

Den „geeigneten“ Zeitpunkt zu Lebzeiten gibt es verständlicherweise nicht. Im allgemeinen gilt jedoch: Je früher, desto besser.

Im Hinblick auf den konkreten Gründungszeitpunkt und die konkrete Dotierung befindet sich jeder Stifter in einem Dilemma. Auf der einen Seite ist es ratsam, die Stiftung so früh wie möglich mit einem möglichst hohen Betrag zu dotieren; je größer das Grundstockvermögen einer Stiftung ist, desto zielsicherer und souveräner kann sie arbeiten. Auf der anderen Seite lässt es sich umso sorgloser

leben, je größer die finanziellen Reserven sind, die einem zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen wird der Großteil aller Stiftungen in einem späteren Lebensabschnitt gegründet – zu einer Zeit also, da die benötigten finanziellen Reserven besser zu quantifizieren sind.

Die Frage jedoch, ob es vor diesem Hintergrund nicht das sicherste sei, eine Stiftung von Todes wegen zu gründen, kann ganz klar mit einem „Nein“ beantwortet werden. Ein Großteil der Stifter bevorzugt die Stiftungsgründung zu Lebzeiten – „inter vivos“. Dafür gibt es gute Gründe, die im Wesentlichen mit den Vorteilen übereinstimmen, die sich bei der Verprobung einer Stiftung ergeben.

Die Verprobung einer Stiftung

Unter Verprobung versteht man die Möglichkeit, die eigene Stiftung zunächst nur mit einem kleineren Grundstockvermögen ins Leben zu rufen, um sie in aller Ruhe aufbauen und ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu können. Im Laufe der Zeit kann ihr der Stifter dann weitere Vermögensanteile zukommen lassen.

Beispiel: Eine alleinstehende 65-jährige Stifterin hat ein Sparguthaben in Höhe von 250.000 €, eine Immobilie, die sie bewohnt, im Wert von 600.000 € und eine monatliche Rente in Höhe von 1.500 €. Das gesamte Guthaben möchte sie aus verständlichen Gründen nicht in die Stiftung einbringen. Also entscheidet sie sich, zunächst mit 50.000 € eine Stiftung zu gründen. Mit den jährlichen

Erträgen der Stiftung soll ein Tierheim finanziell unterstützt werden. Die Stiftungsarbeit macht der Stifterin Spaß, sie pflegt einen engen Kontakt zum Tierheim und wirbt, wann immer sich eine Gelegenheit ergibt, um Spenden und Zustiftungen. Alle fünf Jahren überträgt sie der Stiftung weitere 50.000 €. Mit 75 Jahren hat sie – neben der Immobilie – noch eine persönliche „Reserve“ von 100.000 €, wobei die Stiftung Dank der Rücklagen und der Zustiftungen über ein Vermögen von annähernd 200.000 € verfügt. Schließlich bedenkt die Stifterin ihre eigene Stiftung testamentarisch als Erbin, so dass die 50.000-€-Stiftung schlussendlich über ein Kapital in Höhe von 900.000 € verfügen wird.

Die Verprobung hat den entscheidenden Vorteil, dass der Stifter zu Lebzeiten das Wirken seiner Stiftung verfolgen und entscheiden kann, ob die Stiftung so arbeitet, wie er es sich vorgestellt hatte. Das impliziert die Möglichkeit zur Korrektur – eine Option, deren sich der Stifter bei einer Gründung von Todes wegen naturgemäß begibt. Sie wird um so wichtiger, je komplexer der Organisationsgrad einer Stiftung und je vielschichtiger ihre Zwecksetzung ist. Erfahrungsgemäß sind dies Stiftungen, die über größere Grundstockvermögen verfügen und operativ arbeiten.



Achtung: Damit die „verprobte“ Stiftung von Anfang an funktionsfähig ist und Aufschluss über die Funktionsfähigkeit geben kann, muss das anfänglich zur Verfügung gestellte Kapital im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen. Eine Stiftung, die operativ arbeiten möchte und dazu eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten benötigt, sollte i. d. R. mindestens mit einem zweistelligen Millionenbetrag ausgestattet sein. Eine solche große Stiftung mit 125.000 € verproben zu wollen, hat wenig Sinn, da mit den Erträgen in Höhe von 6.250 € weder Personal noch Räumlichkeiten finanziert werden können. Die Verprobung müsste scheitern, auch würde sie keinen Aufschluss über die spätere Funktionsfähigkeit der Stiftung geben.

Ein weiterer, ganz entscheidender Vorteil der Verprobung besteht in der Lösung des Nachfolgeproblems: Früher oder später wird der Stifter seine Stiftung aus der Hand geben und seine Kontrollfunktion aufgeben müssen. Bei rechtsfähigen Stiftungen sollte er zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand und seiner Geschäftsführung vertrauen können. Bei treuhänderischen Stiftungen ist es ratsam, sich von der Verlässlichkeit des Treuhänders überzeugt zu haben. Der Stifter wird umso leichter loslassen können, je besser und sicherer sein Gefühl ist, die Stiftung

in guten Händen zu wissen. Um ein solches Gefühl jedoch entwickeln zu können, bedarf es der mitunter jahrelangen Zusammenarbeit. Insofern ist es ratsam, die Stiftung so früh wie möglich zu gründen, um von Anfang an die Arbeit des Vorstandes, des Kuratoriums oder des Treuhänders kritisch beobachten und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen zu können.

Doch ist es nicht nur die Option hinsichtlich Korrektur und Nachfolge, die für eine Verprobung spricht. Sie bietet darüber hinaus dem Stifter die einmalige Chance, sich aktiv einzubringen und seinem Leben eine zusätzliche, sinnvolle Ausrichtung zu geben. Dank seiner beruflichen Fähigkeiten, seiner Lebenserfahrung, seiner Kontakte und Visionen kann er der Stiftung wesentliche Impulse verleihen und zu dem Gelingen des Stiftungsvorhabens entscheidend beitragen. Schließlich weiß nur er im Detail, welche Wirkung seine Stiftung erzielen, wen sie begünstigen und was sie fördern soll.

Fazit:

Der Vorteil der Verprobung liegt darin, dass der Stifter die Stiftungsarbeit kontrollieren kann und alle Möglichkeiten der Intervention hat, ohne das gesamte für den Stiftungszweck vorgesehene Vermögen übertragen zu haben.

Schließlich erlaubt die Verprobung der Stiftung zu Lebzeiten dem Stifter,

- neue und innovative Ideen in die Stiftungspraxis einzubringen,
- die Stiftung in der Gesellschaft, in der Heimatgemeinde zu positionieren,
- in einem ständigen Lernprozess die Effizienz der Stiftungsorganisation zu erhöhen,
- Zustiftungen bzw. Spenden zu akquirieren, so dass die Stiftung größer wird,
- allgemein für das Instrument der Stiftung zu werben und Nachahmer zu finden, so dass das Stiftungswesen in Deutschland profitieren kann.

Zustiftungen

Prinzipiell hat jeder Förderer zwei Möglichkeiten, einer Stiftung finanzielle Mittel zukommen zu lassen: Zum einen kann er eine Spende tätigen, zum anderen eine Zustiftung. Im ersten Fall werden die gespendeten Mittel den Erben zugerechnet, so dass sie wie diese zeitnah im Sinne der Abgabenordnung für satzungskonforme Zwecke verwendet werden müssen.

Bei einer Zustiftung hingegen werden die Zuwendungen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt. Prinzipiell bleibt die Zustiftung also in ihrem Bestand erhalten. Zustiftungen stocken somit das Grundstockvermögen auf, Spenden hingegen die Erträge einer Stiftung. Zustiftungen können vom Stifter selbst oder durch Dritte erfolgen.

Durch die Option der Zustiftung kann eine Stiftung also wachsen. Wer als Stifter von Anfang an das Wachstum seiner

Stiftung mit einplant, sollte die folgenden Faktoren, die die Zuwendungen seitens Dritter fördern, berücksichtigen:

Die Stiftung sollte sich auszeichnen durch

- eine professionelle Stiftungsorganisation,
- eine professionelle Dokumentation des erfüllten Stiftungszweckes,
- eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit,
- einen namhaften Vorstand und/oder
- ein prominentes Kuratorium sowie
- einen populären Schirmherrn.

Bei der Ausarbeitung des Stiftungszweckes sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Da es durchaus Stifter gibt, die statt einer Stiftungsgründung eine Zustiftung in Erwägung ziehen – vornehmlich sind es solche Stifter, die zunächst nur ein kleineres Budget zur Verfügung haben –, sollte die Stiftungssatzung dem potentiellen Zustifter möglichst keine Widerstände bieten. Das meint beispielsweise, dass die Ausformulierung des Stiftungszweckes so weit wie möglich gefasst sein sollte, so dass der potentielle Zustifter die Chance hat, sich mit den Zielen der Stiftung identifizieren zu können. Eine Stiftung zum Schutz der in Westeuropa lebenden Tiere spricht sicher mehr potentielle Zustifter an als eine Stiftung zum Schutz des Belgischen Sitzriesen im Dreiländereck Deutschland-Niederlande-Belgien.



Dem Zustifter sollte darüber hinaus das Angebot gemacht werden können, die Stiftungsarbeit aktiv zu unterstützen – z. B. durch einen Sitz im Kuratorium. Schließlich ist das Zustiftungspotential auch bei der Namensgebung zu berücksichtigen. Von Namensstiftungen ist abzuraten, weil eine Stiftung zur Förderung hochbegabter Kinder mehr Chancen hat, eine Zustiftung zu erhalten, als die Hans-Meier-Stiftung.

Achtung: In der Stiftungssatzung muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Stiftung Zustiftungen entgegennehmen darf – ansonsten müssten die Zuwendungen für den gemeinnützigen Zweck direkt verwendet werden. Zudem sollte sie die Besetzungsmodalitäten des Kuratoriums genau definieren und Zustiftern die Möglichkeit eröffnen, Mitglied des Kuratoriums zu werden.

Die Gründung von Todes wegen

Als Alternative der Stiftungserrichtung zu Lebzeiten sieht das BGB in § 83 BGB die Stiftungserrichtung von Todes wegen vor.

Die Stiftung von Todes wegen wird durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers errichtet. Wichtig: Diese Verfügung hat sowohl den stiftungsrechtlichen als auch den erbrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Gerade bei der Stiftung von Todes wegen muss der Stifter höchste Sorgfalt bei der Gestaltung seines Stiftungsgeschäftes anwenden, da naturgemäß eine Korrektur oder Nachbesserung durch ihn selbst nicht mehr möglich ist.

Die stiftungsrechtlichen Anforderungen

Damit den stiftungsrechtlichen Anforderungen genüge getan ist, muss das in der Verfügung von Todes wegen enthaltene Stiftungsgeschäft Angaben zu

- dem Zweck,
- den Organen,
- dem Vermögen,
- dem Namen und
- dem Sitz der Stiftung

enthalten.

Diese Angaben müssen – **als Mindestanforderungen** – im Stiftungsgeschäft berücksichtigt werden, sie sind unverzichtbar. Nur so kann die zuständige Landesstiftungsbehörde die rechtsfähige Stiftung anerkennen. Beabsichtigt der Stifter eine treuhänderische Stiftung von

Todes wegen zu errichten, sollte der Vertrag mit dem Treuhänder nach Möglichkeit schon zu Lebzeiten abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Errichtung der Stiftung muss der Stifter deutlich zum Ausdruck bringen, ob er eine rechtsfähige oder treuhänderische Stiftung errichten möchte. Darüber hinaus sollte er seiner letztwilligen Verfügung eine detaillierte Stiftungssatzung beifügen.

Obwohl nicht alle Landesstiftungsgesetze diese Vorgehensweise für rechtsfähige Stiftungen vorsehen, ist sie dennoch in jedem Fall sinnvoll – auch für treuhänderische Stiftungen! Die Stiftungssatzung ist das wesentliche Gestaltungsinstrument der Stiftungsgründung. Der Stifter sollte sich dieser Möglichkeit der Einflussnahme nicht begeben.

In zahlreichen Fällen sind in den Verfügungen von Todes wegen nicht alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass der Stifterwille auf Grund von Unwirksamkeit nicht erfüllt und somit die Stiftung nicht errichtet werden kann. Damit also der letzte Wille in jedem Fall komplikationslos umgesetzt werden kann, sollte sich der Stifter gerade bei der Errichtung von Stiftungen von Todes wegen von Fachleuten beraten lassen.

Die erbrechtlichen Anforderungen

Wichtig ist zudem, dass der Erblasser den im BGB geregelten **erbrechtlichen Erfordernissen** nachkommt und insbesondere die erbrechtlichen Formanforderungen

erfüllt. Als Möglichkeiten der gewillkürten Erbfolge stehen das eigenhändige Testament, das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag zur Verfügung. Ein eigenhändig errichtetes Testament muss beispielsweise handschriftlich verfasst worden sein. Es darf nicht mit Hilfe eines Computers oder einer Schreibmaschine geschrieben sein. In zahlreichen Fällen fehlt darüber hinaus die notwendige Unterschrift unter dem Testament, so dass es nicht wirksam ist.

Achtung: Der Verstoß gegen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen führt zur unheilbaren Nichtigkeit des vom Stifter erstellten Testaments oder Erbvertrags.

Achtung: Die Ausführungen zum Erbrecht können hier nur sehr knapp wiedergegeben werden.



Die Gestaltungsvarianten der Vermögensübertragung

Hinsichtlich seiner zu errichtenden Stiftung muss der Stifter bestimmen, wie viel Vermögen seine Stiftung erhalten soll. Hat er bereits eine Stiftung zu Lebzeiten errichtet, kann er ihr per Zustiftung von Todes wegen weiteres Vermögen zukommen lassen. Grundsätzlich können in der Verfügung von Todes wegen die unterschiedlichsten Vermögensgegenstände auf die Stiftung übertragen werden (siehe Seite 32 ff). Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Erblasser nicht nur festlegt, welches Vermögen die Stiftung erhält; er sollte auch definieren, wie und auf welche Weise das Vermögen zugeführt werden soll. Das im BGB geregelte Erbrecht stellt diesbezüglich verschiedene Gestaltungsvarianten zur Verfügung:

Der Erblasser kann die Stiftung

- als Alleinerbin oder auch
- als Miterbin einsetzen, sie zur
- Vorerbin,
- Nacherbin oder
- Ersatzerbin einsetzen,
- ihr ein Vermächtnis zuwenden oder
- ihr die Stellung einer Auflagenbegünstigten einräumen.

Wichtig: Hat der Erblasser seine Stiftung entweder als Alleinerbin oder gemeinsam mit anderen Erben als Miterben eingesetzt, tritt die Stiftung als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers ein. Das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge besagt, dass das Vermögen des Erblassers als Ganzes mit Aktiva und Passiva auf die Erben übergeht – somit auch alle Rechte und Pflichten. Der Gesamtnachfolger tritt vollständig in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein.

Wichtig: Eine Erbeinsetzung liegt in der Regel vor, wenn der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens der Stiftung zuwendet, auch wenn er im Testament nicht ausdrücklich den Begriff „Erbe“ verwendet.

Wichtig: Obwohl die rechtsfähige Stiftung erst mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dem Tode entsteht, geht die Einsetzung als Erbin nicht ins Leere, denn die Anerkennung der Stiftung gilt zivilrechtlich rückwirkend. Die Stiftung wird bereits zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers als existent betrachtet.

Alleinerbin

Setzt der Erblasser die Stiftung zur Alleinerbin ein, steht ihr der gesamte Nachlaß zu. Die Stiftung muss lediglich die Pflichtteilsansprüche erfüllen.

Grundsätzlich braucht der Stifter nicht jeden der Stiftung zugedachten Gegenstand im Testament zu benennen; beispielsweise braucht er nicht die einzelnen Wertpapiere gesondert aufzuführen.

Allerdings: Für eine rasche Prüfung zur Anerkennung durch die Stiftungsbehörde wäre die Aufzählung sinnvoll.

Miterbin

Setzt der Erblasser die Stiftung zur Miterbin ein, so ist die auf die Stiftung entfallende Erbquote vom Erblasser festzusetzen. Die Erbquote gibt an, wie hoch der auf die Stiftung entfallende Anteil an der gesamten Erbmasse ist.

An dieser Stelle ist jedoch Vorsicht geboten: Zunächst bilden die Erben eine Erbengemeinschaft, d. h., der gesamte Nachlass steht den Miterben gemeinschaftlich zur gesamten Hand zu. Eine unmittelbare gegenständliche Beziehung zu Teilen des Nachlasses wird nicht begründet – mit der Konsequenz, dass eine Aufteilung der Vermögensgegenstände in Miteigentumsanteile nicht möglich ist; der Erbengemeinschaft stehen somit alle Rechte ungeteilt zu. Die Stiftung als Miterbin ist an dem gesamten Nachlass beteiligt, nicht jedoch an einzelnen Vermögensgegenständen. Erst wenn sich die Erbengemeinschaft auseinander setzt, steht fest, welche Vermögensgegenstände die Stiftung konkret erhält. Das kann dazu führen, dass die Stiftung den ihr fiktiv vom Stifter zugeordneten Wert von beispielsweise 100.000 € lediglich in Form eines wertvollen Hausrates erhält – was die Gründung der Stiftung schnell gefährden kann. Insofern wäre es sinnvoll, dass der Erblasser eine sogenannte Teilungsanordnung erlässt.

Durch die Teilungsanordnung bestimmt der Erblasser, wie die Erben den Nachlass aufzuteilen haben. Das verhindert Streitigkeiten über die Aufteilung des Nachlasses. Es beugt auch dem Fall vor, dass die Stiftung für sie nutzloses Vermögen erhält. Mit der Teilungsanordnung wird die vom Erblasser getroffene Anordnung im Hinblick auf die Höhe des festgelegten Erbteils nicht verschoben, sondern lediglich konkretisiert.

Besser noch ordnet der Erblasser an, dass ein Dritter – z. B. der Testamentsvollstrecker – die Teilung vornehmen soll.

Ersatzerbin, Nacherbin oder Vorerbin

In zahlreichen Fällen möchte der Erblasser seinem Ehepartner und seinen Kindern den gesetzlichen Erbteil zuwenden und nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Stiftung errichten.

Um diesem Wunsch nachzukommen, hat der Erblasser die Möglichkeit, die Stiftung als Ersatzerbin, Nacherbin oder Vorerbin einzusetzen.

Der **Ersatzerbe** wird immer dann Erbe, wenn die von dem Erblasser als Erben benannte Person vor oder nach dem Erbfall ausfällt. Die Stiftung als Ersatzerbe übernimmt dann unmittelbar die Gesamtrechtsnachfolge des Erblassers, ohne dass eine dritte Person dazwischentritt. Die Ersatzerbschaft ist für die Fälle relevant, in denen der eigentlich vorgesehene Erbe kurz vor dem Erblasser verstirbt und der Erblasser keine neue testamentarische Verfügung mehr erstellen kann.



Bei der **Nacherbschaft** setzt der Erblasser die Stiftung als Erbin ein, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Für die Stiftung als Nacherbin heißt dies: Nach dem Versterben des ersten Erbnehmers wird die Stiftung Erbin – und zwar Erbin des ersten Erblassers, nicht des ersten Erbnehmers. Somit geht auf die Stiftung nur die Erbschaft des Erblassers über, nicht aber das Vermögen des Vorerben. Die Möglichkeit, die Stiftung als Nacherbin einzusetzen, ist eine Gestaltungsalternative für denjenigen Erblasser, der zunächst seine Familie versorgen möchte und nach deren Tod die Stiftung begünstigen möchte.

Wichtig: Die Nacherbschaft muss nicht erst zu dem Zeitpunkt eintreten, an dem der Vorerbe verstirbt. Der Erblasser hat hinsichtlich der Erbeinsetzung einer Nacherbschaft weitgehende Dispositionsmöglichkeiten. Der Erblasser kann die Nacherbschaft an den Ablauf bestimmter Fristen oder den Eintritt bestimmter Bedingungen, z. B. die Wiederheirat des Vorerben, binden.

Das Einsetzen der Stiftung als Vorerbin ist prinzipiell zwar möglich, würde aber dazu führen, dass die Stiftung nur für einen bestimmten Zeitraum ihren Stiftungszweck verwirklichen kann.

Vermächtnis

Die Vermögenszuwendung an die Stiftung kann im Testament auch durch ein Vermächtnis erfolgen. Das Vermächtnis ist die Einzelzuwendung eines Gegenstandes oder Vermögensvorteils von Todes wegen, die gerade keine Erbeinsetzung ist. Stattdessen begründet es nur einen Anspruch des bedachten Vermächtnisnehmers gegen den Erben oder einen weiteren Vermächtnisnehmer.

Auflage

Eine Stiftungserrichtung durch Testament kann auch durch Auflage erfolgen. Die Auflage ist eine Anordnung von Todes wegen, durch die der Erblasser Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung – im vorliegenden Fall die Errichtung einer Stiftung – verpflichtet, ohne einem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuwenden. Da für die Auflage nicht die Zuwendung, sondern die Verpflichtung des Beschwerten, d. h. des Erben oder Vermächtnisnehmers, im Vordergrund steht, ist das Vorhandensein eines Begünstigten nicht notwendig. Letztlich wird zivilrechtlich nicht der Erblasser Stifter, sondern der Erbe oder Vermächtnisnehmer. Der Gesetzgeber verpflichtet den Miterben oder denjenigen, der mit der Auflage beschwert ist, die Auflage unmittelbar zu vollziehen. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, wie im Fall einer gemeinnützigen Stiftung, so kann die hierfür zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Pflichtteilsansprüche

Bei der Erbeinsetzung einer Stiftung müssen auf jeden Fall etwaige Pflichtteilsansprüche berücksichtigt werden. Pflichtteilsberechtigt sind die Eltern, Abkömmlinge und der Ehegatte. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wichtig: Die Pflichtteilberechtigten haben einen schuldrechtlichen Geldanspruch gegen die Erben, im Fall der Erbeinsetzung einer Stiftung somit gegenüber der Stiftung.

Ist die Stiftung bereits zu Lebzeiten errichtet worden, werden die Beträge, die in die Stiftung eingeflossen sind und somit den Nachlass gemindert haben, dem Nachlass hinzugerechnet. Es werden sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche beim Pflichtteilberechtigten begründet. Die Ergänzung des Pflichtteils unterbleibt nur dann, wenn die Schenkung, d. h. die Dotierung der Stiftung zu einem Zeitpunkt vollzogen wurde, der mehr als 10 Jahre vor dem Erbfall lag.

Achtung: Um seine Stiftung wie gewünscht als Alleinerbin einsetzen zu können, sollte der Stifter vorher einen notariellen Pflichtteilsverzicht durch die Berechtigten erwirken.

Erbstreitigkeiten sollten – nicht nur im Hinblick auf die Stiftungsgründung – auf jeden Fall vermieden werden. Mit Personen, denen sogenannte Pflichtteilsansprüche zustehen, sollte entweder der zuvor genannte Pflichtteilsverzicht vereinbart werden, oder sie sollten als Erben angemessen mitbegünstigt werden.

Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

Der Erblasser kann gemäß seinen individuellen Wünschen im Testament oder Erbvertrag den bzw. die Erben frei wählen – insofern ist es die freie Entscheidung des Erblassers, im Rahmen der sogenannten gewillkürten Erbfolge eine Stiftung als Erben zu benennen. Der Grundsatz der Testierfreiheit ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Seine Grenzen ergeben sich aus den gesetzlichen Pflichtteilsansprüchen. Hinterlässt der Verstorbene indessen keine letztwillige Verfügung, so tritt die im BGB geregelte Erbfolge ein; sie bestimmt, wie der Nachlass auf Verwandte und Ehegatten aufzuteilen ist.

Aufgrund des Vorranges der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge tritt die gesetzliche Erbfolge nur dann ein, wenn

- der Erblasser nicht mittels einer letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) über sein Vermögen verfügt hat

oder

- die letztwillige Verfügung ungültig, d. h. unwirksam ist.

Nach den Vorschriften des BGB wird bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte, seine Verwandten oder gegebenenfalls der Staat zum Erben des Verstorbenen ernannt.



Das BGB unterscheidet zwischen

- Ehegatten- und
- Verwandtenerbrecht.

Mit dem **Verwandtenerbrecht** bestimmt das BGB, dass nicht alle Verwandten gleichermaßen erben. Die näheren Verwandten des Erblassers erhalten per Gesetz den Vorrang vor den weiteren Verwandten. Um diese Rangfolge zu systematisieren, teilt der Gesetzgeber die Verwandten des Erblassers in verschiedene **Ordnungen** ein. Zu einer Ordnung werden jeweils diejenigen Personen zusammengefasst, die von dem Erblasser bzw. seinen Eltern, Großeltern und Urgroßeltern abstammen.

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind:

- Kinder des Erblassers
- Enkelkinder des Erblassers
- Urenkel des Erblassers

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind:

- Eltern des Erblassers
- Geschwister des Erblassers
- Neffen und Nichten des Erblassers

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind:

- Großeltern des Erblassers
- Onkel und Tanten des Erblassers
- Vettern und Basen des Erblassers

Nach den geltenden Regelungen des BGB ist in § 1930 vorgesehen, dass die Verwandten der jeweils dem Erblasser näheren Ordnung alle Verwandten der entfernteren Ordnung von der Erbfolge ausschließen. Das bedeutet also, dass die Verwandten einer entfernteren Ordnung gar nicht erst als gesetzliche Erben berufen sind, wenn mehrere oder ein Verwandter näherer Ordnung lebt und das Erbe annimmt. Die Eltern des Erblassers sind beispielsweise nicht erbberechtigt, wenn ein Enkel oder gar Urenkel des Erblassers lebt. Im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht ist zudem zu beachten, dass zu den pflichtteilsberechtigten Kindern auch die nichtehelichen Kinder, die „als Kind Angenommenen“ und die „legitimierten Kinder“ zählen. Wenn das nichteheliche Kind ebenfalls verstorben sein sollte, zählt nach dem Tode des Vaters letztlich die Mutter des nichtehelichen Kindes zu den Pflichtteilsberechtigten.

Das gesetzliche **Erbrecht des Ehegatten** besteht neben dem Erbrecht der Verwandten. Es richtet sich danach, welcher Ordnung die neben dem Ehegatten zur Erbfolge berufenen Verwandten angehören und in welchem Güterstand – beispielsweise Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung – der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls gelebt hat.

Doch zurück zu den Pflichtteilsansprüchen: Für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen ist die genaue Kenntnis des Pflichtteilsrechtes unverzichtbar. Wider dieser Kenntnis bzw.

bestehender Ansprüche sollte eine Stiftung nicht gegründet werden. Das sogenannte Pflichtteilsrecht gewährt nämlich den von der Erbfolge ausgeschlossenen nahen Familienangehörigen einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch gegenüber den berufenen Erben. Das bedeutet konkret, dass der nahe Angehörige, der nicht in der Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser einen Vermögensbetrag zugewendet bekommen hat, einen Geldanspruch gegen den Erben mithin also gegen die Stiftung hat. Wichtig: Wenn die Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch geltend machen wollen, müssen sie in der Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen worden sein.

Da ansonsten der Pflichtteilsberechtigte von der als Erbe eingesetzten Stiftung die Bezahlung in Geld verlangen kann, muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass eine Enterbung nicht vorliegt oder dass ein Erbverzichtsvertrag geschlossen wird. Das Gestaltungsinstrument des Erbverzichtsvertrages spielt bei Stiftungserrichtungen eine entscheidende Rolle.

Nur ein Pflichtteilsverzicht ermöglicht es in zahlreichen Fällen, das gesamte Vermögen des Erblassers in eine Stiftung zu bringen. Der künftige Erbe verzichtet mit dem Erbverzicht auf seine künftige Erbenstellung und damit auch auf das künftige Pflichtteilsrecht. Es ist nicht notwendig, auf den gesamten Pflichtteil zu verzichten. In der Regel sind Erbverzicht mit einer Abfindung der künftigen Erben verbunden.

Wichtig: Ein Erbverzicht bedarf eines notariell beurkundeten Vertrages. Gerade wenn bei größerem Vermögen eine gemeinnützige private Stiftung errichtet werden soll, verzichten die zukünftigen Erben in der Praxis regelmäßig gegen Abfindung.

Errichtung einer Stiftung durch Testament

Bei Tod des Erblassers kann einer Stiftung nur Vermögen zugewendet werden, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliegt. Eine Verfügung von Todes wegen ist entweder ein **Testament** oder ein **Erbvertrag**.

Testament

Für die Errichtung eines Testamentes sieht der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten vor.

Das sogenannte **eigenhändige Testament** muss vom Erblasser handschriftlich geschrieben worden sein. Ein mit dem Computer geschriebenes Testament reicht also nicht aus. Des Weiteren muss das Testament eigenhändig unterschrieben sein. Die erforderliche handschriftliche Errichtung und Unterzeichnung des Testamentes hat den Sinn, die Echtheit des Testamentes zu gewährleisten und somit die Gefahr der Testamentsfälschung einzuschränken. Fehlt es an den vorgenannten Voraussetzungen, ist das Testament des Erblassers nichtig. An die Stelle des gewünschten Erben, der Stiftung, würde dann die gesetzliche Erbfolge treten.



Außerdem bestimmt das BGB, dass ein eigenhändiges Testament die Angaben über Zeit und Ort seiner Errichtung enthalten soll. Hier handelt es sich zwar um eine sogenannte Sollvorschrift, die nicht zur Nichtigkeit des Testaments führt, falls sie nicht erfüllt ist. Der Erblasser sollte ihr indessen nachkommen und die Angaben erfüllen, um zu vermeiden, dass es zu Rechtsstreitigkeiten aufgrund von widersprüchlichen Testamenten kommt.

Schließlich sollte der Erblasser das Testament zur amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht hinterlegen. So vermeidet er, dass das Testament im Falle seines Todes nicht mehr auffindbar ist.

Alternativ zum eigenhändigen kann der Erblasser auch ein Testament zur Niederschrift eines Notars, **notarielles Testament**, erstellen. Für das notarielle Testament sieht das BGB drei mögliche Formen vor:

1. Der Erblasser erklärt dem Notar seinen letzten Willen mündlich, was dieser dann niederschreibt.
2. Der Erblasser übergibt dem Notar eine offene Schrift oder
3. eine geschlossene Schrift mit der mündlichen Erklärung, die Schrift enthalte seinen letzten Willen.

Im Unterschied zum zuvor beschriebenen eigenhändigen Testament muss die übergebene Schrift nicht selbst geschrieben und unterschrieben sein. Sie kann in jeder Form, d. h. auch maschinenschriftlich oder von einem Dritten gefertigt worden sein. Wichtig ist nur die Erklärung des Erblassers, dass es sich bei der Schrift um seinen letzten Willen handelt und dies vom Notar beurkundet wird.

Übergibt der Erblasser eine offene Schrift, hat sie der Notar grundsätzlich zu lesen. Übergibt der Erblasser eine geschlossene Schrift – also das in einem Umschlag verschlossene Testament –, so darf der Notar ohne Willen des Erblassers keine Kenntnis von dem Testament nehmen.

Gemeinschaftliches Testament

Grundsätzlich kann unter Eheleuten jeder Ehepartner sein eigenes Testament verfassen. In der Praxis kommt jedoch das **gemeinschaftliche Testament** am häufigsten vor.

Ein gemeinschaftliches Testament kann ausschließlich von Ehegatten errichtet werden. Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können also kein gemeinschaftliches Testament errichten.

Die Gültigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Testaments ist nur gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die Ehe nicht geschieden ist und später auch nicht geschieden wird. Einzige Ausnahme: Die Ehegatten haben für den Fall einer späteren Scheidung die Wirksamkeit ausdrücklich gewollt.

Ein gemeinschaftliches Testament kann eigenhändig oder notariell errichtet werden. Dabei reicht es aus, wenn einer der Ehegatten das Testament eigenhändig schreibt und anschließend beide Ehegatten dieses Testament unterzeichnen.

Beim gemeinschaftlichen Testament sind folgende Formen zu unterscheiden:

- einfaches Ehegattentestament
- gegenseitiges Testament
- wechselbezügliches Testament

Beim **einfachen Ehegattentestament** wird das Testament eigenhändig von einem der Ehegatten geschrieben, es führt weder zu einer gegenseitigen noch wechselbezüglichen Verfügung.

Beim **gegenseitigen Testament** besteht eine Verbindung zwischen den Verfügungen der Eheleute, es liegt indessen keine Wechselbezüglichkeit vor.

Beim **wechselbezüglichen Testament** werden bestimmte Verfügungen des einen Ehegatten von der Wirksamkeit der Verfügung des anderen Ehegatten abhängig gemacht.

Die wohl wichtigste Ausprägung des gemeinschaftlichen Testamentes ist das sogenannte „**Berliner Testament**“. Es stellt eine wechselseitige Verfügung dar, wobei für den überlebenden Ehegatten bestimmt wird, dass er zum Erben eingesetzt wird. Nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten kann dann beispielsweise die zu errichtende Stiftung als

Erbin des noch vorhandenen Vermögens eingesetzt werden.

Mit dieser erbrechtlichen Lösung ist zunächst der überlebende Ehegatte abgesichert. Erst nach dessen Tod wird das noch vorhandene Vermögen an die zu errichtende Stiftung bzw. die bereits bestehende Stiftung übertragen.

Stiftungerrichtung bei finanzieller Absicherung der Familie oder Dritter

Eine Stiftung zu errichten, bedeutet nicht, die eigene Familie nicht mehr versorgen bzw. Dritte nicht mehr unterstützen zu können. Beispielsweise hat der Stifter die Option, eine Stiftung zu gründen, die ihre Erträge der Familie des Erblassers zur Verfügung stellt. Bei dieser Variante der „Familienstiftung“ ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die steuerlichen Privilegien der Gemeinnützigkeit nicht gewährt.

Aus steuerlicher Sicht vorteilhafter ist die Variante einer gemeinnützigen Stiftung mit Familienbegünstigung. Bei der gemeinnützigen Stiftung ist die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen, wenn die Stiftung einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten. Der Stifter überträgt hierbei Vermögen auf seine gemeinnützige Stiftung – mit allen steuerlichen Privilegien – und stellt gleichzeitig die Versorgung seiner Familie sicher.



Erbvertrag

Neben der klassischen Möglichkeit, im Rahmen eines Testaments der Stiftung Vermögen zuzuwenden, kann eine Stiftung auch im Rahmen eines Erbvertrages errichtet werden. Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung vom Todes wegen. Der Vertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Wie bei einem Testament führt der Erbvertrag zu keinerlei Vermögensänderungen zu Lebzeiten des Erblassers. Aus diesem Grunde kann der Erblasser ungehindert über sein Vermögen zu Lebzeiten verfügen, weil die Verfügung erst mit dem Tod des Erblassers wirksam wird.

Die Stiftung hat vor dem Tod des Erblassers lediglich eine Aussicht, nicht aber einen übertragbaren künftigen Anspruch bzw. Anwartschaft auf Erhalt desjenigen Vermögens, das noch zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhanden ist.

Der Erbvertrag ist ausschließlich in Form einer notariellen Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien möglich. Grundsätzlich können in einem Erbvertrag alle rechtlichen Verfügungen getroffen werden, die auch in einem klassischen Testament möglich sind.

Bedeutung einer Testamentsvollstreckung

Damit der Stifter sicherstellen kann, dass seine testamentarische Anordnungen zur Errichtung einer Stiftung auch tatsächlich ausgeführt werden und dass es bei der Auseinandersetzung des Nachlasses nicht zu Problemen zwischen den Beteiligten kommt, sollte er in seiner letztwilligen Verfügung einen Testamentsvollstrecker benennen. Die Testamentsvollstreckung kann sowohl durch ein Testament als auch durch einen Erbvertrag angeordnet werden.

Als Testamentsvollstrecker kann jede natürliche oder juristische Person benannt werden. Zu achten ist jedoch darauf, dass die genannten Personen über die notwendigen Sachkenntnisse verfügen. Der Erblasser sollte sich nicht nach persönlichen Präferenzen richten, sondern anhand objektiver Kriterien den Testamentsvollstrecker ernennen. Von Berufs wegen ist dies der Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Ausgeschlossen von der Bestellung zum Testamentsvollstrecker ist der Notar, der die letztwillige Verfügung des Erblassers beurkundet hat.

Der Testamentsvollstrecker übernimmt diejenigen Aufgaben, die der Erblasser für ihn bestimmt hat. Für den Fall, dass der Erblasser eine Stiftung errichten möchte, muss sich der Testamentsvollstrecker beispielsweise um die Anerkennung der Stiftung und die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung kümmern.

Zustiftungen

Hat der Stifter bereits zu Lebzeiten eine Stiftung errichtet, bietet es sich an, der bereits gegründeten Stiftung mit einer endgültigen Zuwendung durch Testament oder Erbvertrag weiteres Vermögen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte in der Stiftungssatzung bestimmt werden, dass auch durch Dritte Zustiftungen vorgenommen werden können.

Wichtig: Bei der Stiftungerrichtung von Todes wegen sollte auf jeden Fall der Rat von Experten eingeholt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Notare bzw. Rechtsanwälte mit Kenntnissen im Erbschafts- und Stiftungsrecht,
- Steuerberater mit Kenntnissen im Gemeinnützigkeitsrecht,
- Stiftungsexperten mit Kenntnissen bezüglich der Stiftungerrichtung und -verwaltung.



Die Vermögenswerte einer Stiftung

Zentral für eine jede Stiftung sind die Vermögenswerte, die ihr übertragen werden. Nur sie erlauben es der Stiftung, ihrer Aufgabe nachzukommen und ihren Zweck zu realisieren.

Im Hinblick auf den Stiftungszweck lassen sich die Vermögenswerte in zwei Kategorien einteilen. Zum einen sind es die Werte, die unmittelbar dem Stiftungszweck dienen: Ohne eine entsprechende Immobilie könnte eine Stiftung beispielsweise kein Altenstift oder Jugendheim betreiben. Zum anderen gibt es die Vermögenswerte, deren Erträge die Verwirklichung des Stiftungszwecks ermöglichen. Hier sind beispielhaft Spareinlagen oder Wertpapierdepots zu nennen. Aber auch Immobilien zählen dazu, sofern deren Erträge (Mieteinkünfte) zur Zweckrealisierung beitragen können.

Dem Grundsatz nach kann eine Stiftung Vermögenswerte aller Art halten. Das heißt, Stiftungen können zum Beispiel:

- Geldvermögen,
- Wertgegenstände,
- Sammlungen,
- Immobilien,
- Unternehmen oder
- Grundstücke halten.
- Patente, Lizenz- und Urheberrechte etc. können ebenfalls von einer Stiftung gehalten werden. Dabei ist allerdings auf die Übertragbarkeit der Rechte zu achten, ggf. muss die Zustimmung Dritter eingeholt werden.

Sofern das eingebrachte Vermögen nicht unmittelbar dem Stiftungszweck zugute kommt, mithin also Erträge für die Zweckrealisierung erwirtschaftet, ist es laut Stiftungsrecht als Grundstockvermögen in seiner Substanz dauerhaft zu erhalten. Das Grundstockvermögen darf also nicht geschmälert, geschweige denn ausgegeben werden. Nur so kann garantiert werden, dass die Stiftung dem Grundsatz nach „ewig“ existieren und ohne zeitliche Begrenzung ihren Zweck realisieren kann.

Achtung: In der Regel reicht es nicht, einer Stiftung nur diejenigen Vermögenswerte zu übertragen, die unmittelbar dem Stiftungszweck dienen.

Beispiel Kunstsammlung: Wer seiner eigenen Stiftung lediglich Kunstwerke zukommen lässt, sichert zwar den Bestand seiner Sammlung nachhaltig; die Gefahr aber ist gegeben, dass die Kunstwerke nur in Lagerräumen verwahrt werden, wenn die Stiftung nicht über weitere Erträge verfügt, mit denen die Stiftung Ausstellungen, Forschungsvorhaben oder Kataloge finanzieren kann. Man denke in diesem Zusammenhang auch an die Immobilie für ein Kulturzentrum. Mit dem Gebäude allein kann der Betrieb des Zentrums noch nicht realisiert werden. Die zur Zweckerfüllung nötigen Erträge (Betriebskosten, Personalkosten etc.) müssen also aus anderen Vermögenswerten bestritten werden.

Achtung: Das eingebrachte Stiftungskapital steht dem Stifter nicht mehr zur Verfügung. In der Regel bestehen kaum noch Möglichkeiten, über das Geld privat zu verfügen. Die Höhe der übertragenen Vermögenswerte will also gut überlegt sein.



Das untere Limit

Interessant ist die Frage nach der Höhe des Grundstockvermögens lediglich im Hinblick auf das untere Limit. Nach oben hin gibt es keine Begrenzungen, hier unterliegt der Stifter in seiner Entscheidung keinen Zwängen.

Bei der Bestimmung des unteren Limits ist zunächst zu klären, ob die Stiftung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder einer treuhänderischen Stiftung gegründet werden soll (vgl. S. 62 ff und 74 ff). Bei der rechtsfähigen Stiftung gibt die Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll, das untere Limit vor. Je nach Bundesland herrschen in dieser Frage unterschiedliche Vorstellungen. Bei den meisten Bundesländer liegt das untere Limit jedoch bei 50.000 €. Ausnahmen bestätigen indessen auch hier die Regel, so dass auch rechtsfähige Stiftungen mit geringeren Beträgen die Anerkennung der Behörden erhalten.

Bei treuhänderischen Stiftungen gibt es prinzipiell keine Begrenzung – sie unterliegen nicht wie die rechtsfähigen Stiftungen der staatlichen Kontrolle seitens der entsprechenden Landesbehörden.

Bei treuhänderischen Stiftungen hängt das untere Limit im Wesentlichen von dem Engagement des Stifters ab. Im Klartext: Wer die Verwaltungskosten auf ein Minimum reduzieren kann, wird auch mit 10.000 € eine Stiftung – eine treuhänderische Stiftung – gründen können.

Der wesentliche Kostenfaktor bei kleinen Förderstiftungen besteht normalerweise in den steuerberatenden Leistungen. Eine Steuererklärung z. B., wird sie von einem Steuerberater nach den üblichen Sätzen erstellt, kann einen nicht unerheblichen Teil der Erträge aufbrauchen. Neben der Tatsache, dass dies kaum im Interesse des Stifters sein kann, gefährdet ein solcher Kostenfaktor auch die Gemeinnützigkeit der Stiftung.

Wer also als Stifter diese Leistungen kostenfrei für seine Stiftung erhalten bzw. selbst erbringen kann, wird die eigene Stiftung auch mit kleinsten Beträgen errichten können.

Achtung: Von den Erträgen müssen je nach Stiftungszweck und Stiftungsorganisation bestritten werden:

- Inflationsausgleich bzw. Rücklagenbildung zur Substanzerhaltung des Stiftungskapitals
- Verwaltung der Stiftung (d. h. evtl. Personalkosten, Mietkosten, Büroeinrichtung, Telefongebühren, steuerliche und buchhalterische Leistungen, Erstellung des Jahresabschluss, Geschäftsbericht etc.)
- Realisierung des Stiftungszwecks (Aus-schüttung von Förder- bzw. Preis-geldern, Finanzierung von Forschungs-einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit, Akquisition von Zustiftungen etc.)

Beispiel: Eine 50.000-€-Stiftung erwirtschaftet im Jahr ca. 2.500 € an Zinserträgen. Für die steuerlichen und sonstigen Leistung werden rund 500 € kalkuliert. Darüber hinaus werden dreißig Prozent des Überschusses einer Rücklage zugeführt, also 750 €. Da die Stiftung keine eigenen Büroräume hat, die Portokosten zu vernachlässigen sind und der Stifter die Administration selber durchführt, bleiben der Stiftung 1.250 €, um den gemeinnützigen Zweck zu realisieren.

Abgesehen von der Bestimmung des unteren Limits sollte der Stifter einen weiteren, wichtigen Aspekt bei der Ermittlung des erforderlichen Grundstockkapitals im Auge behalten: Immer sollte das Grundstockvermögen dem Stiftungszweck angemessen sein. Das heißt: Operative Stiftungen, die ihren Zweck selbst verwirklichen, sind in der Regel mit kleineren Beträgen nicht zu realisieren. Bei kleinem Grundstockvermögen stellen somit fördernde Stiftungen, die z. B. gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, die erste Wahl dar.



Die Vermögensverwaltung

Grundsätze der Vermögensverwaltung

Eine Stiftung ist als dauerhafte, nahezu „ewige“ Einrichtung vorgesehen. Dieser Gedanke wird bei den Richtlinien der Vermögensverwaltung einer Stiftung auch von den Stiftungsgesetzen der Bundesländer in den Mittelpunkt gestellt. Schon bei der Gründung einer Stiftung ist sicherzustellen, daß das vom Gründer zur Verfügung gestellte Vermögen ausreicht, auf Dauer aus den Erträgen des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu erfüllen. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf nicht auf das Stiftungsvermögen selbst zurückgegriffen werden, um eine Auszehrung der Stiftung und damit deren Ende zu vermeiden. Der Stiftungszweck darf daher nur aus den Erträgen erfüllt werden.

Bei der Vermögensverwaltung einer Stiftung sind drei Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz der Vermögenserhaltung
- Grundsatz der Vermögenstrennung
- Grundsatz der Ertragsverwendung zugunsten des Stiftungszwecks

Grundsatz der Vermögenserhaltung

Die Hauptforderung des Gesetzgebers an die Vermögensverwaltung ist, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Diese Formulierung findet sich in allen Stiftungsgesetzen der Bundesländer. Dieser Grundsatz ist auf das Gebot zurückzuführen, daß der Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft zu erfüllen ist. Der Gesetzgeber versteht dabei unter Bestand des Vermö-

gens den wirtschaftlichen Bestand, d. h. die Ertragskraft soll dauerhaft gesichert sein. Dies bedeutet, daß Wertverluste, z. B. durch Inflation, ausgeglichen werden müssen (man spricht vom Admassierungsgebot). Daher sind Stiftungsgelder sicher und möglichst ertragbringend anzulegen.

Grundsatz der Vermögenstrennung

Das Vermögen einer Stiftung muß getrennt von anderen Vermögen geführt werden. Eine Vermischung z. B. mit dem Privat- oder Firmenvermögen des Stifters ist nicht zulässig.

Grundsatz der Ertragsverwendung zugunsten des Stiftungszwecks

Stiftungen sind kein Selbstzweck, sondern sie sollen den Stiftungszweck erfüllen. Daher sind die Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungszweck zuzuleiten. Darüber hinaus dürfen sie ausschließlich zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten verwendet werden. Dabei können Erträge dem Vermögen zugeführt werden, um das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten. Nach § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung können bis zu 33 % der Vermögenserträge nach Abzug der Verwaltungskosten dem Vermögen im Rahmen der Ertragswerterhaltung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Admassierungsverbot hinzuweisen. Danach darf eine Stiftung nicht selbständig ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihr Grundstockvermögen erhöhen. Wenn die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes allerdings nicht mehr ausreichen, dann sollen die Erträge dem

einer Stiftungen

Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zufließen, sofern nach absehbarer Zeit dann der Stiftungszweck wieder aufgenommen werden kann. Diese Zuführung erfolgt durch Regelung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Konsequenzen für die Vermögensverwaltung von Stiftungen

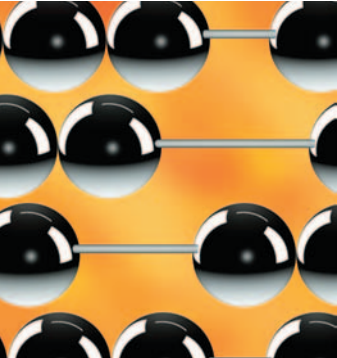
Der Zielkonflikt bei der Vermögensverwaltung von Stiftungen besteht darin, möglichst hohe, kalkulierbare und laufende Erträge mit möglichst geringem Risiko zu erwirtschaften. Gerade in Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen ist eine ausschließliche Anlage in festverzinsliche Wertpapiere deshalb keine Lösung, da die niedrige Rendite durch Inflationsausgleich und Verwaltungskosten der Stiftung soweit geschmälert wird, dass für den eigentlichen Stiftungszweck nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Eine hohe Beimischung an Aktien birgt hingegen die Gefahr von Vermögensverlusten, beinhaltet aber langfristig die Chance, eine höhere Rendite zu erzielen.

Durch professionelles Asset Management kann zur Lösung dieses Zielkonfliktes beigetragen werden. Eine besondere Möglichkeit bieten bei hierbei dynamische Wertsicherungsstrategien. Im Gegensatz zu statischen Wertsicherungsstrategien, bei denen die Kombination der Anlageklassen starr ist, ändern dynamische Strategien die Gewichtung von Renten-, Geldmarktpapieren und Aktien. Um das Kapital zu sichern, wird bei Marktturbulenzen die Aktienquote verringert und

in risikoärmere Wertpapiere umgeschichtet. Bei positiver Entwicklung der Märkte hingegen werden die aufgelaufenen Kursgewinne genutzt, um das Vermögen in renditestärkere Anlageformen wie Aktien umzuschichten. So wird das kurzfristige Risiko der Aktienanlage reduziert, ohne auf die langfristigen Wertentwicklungschancen dieser Anlageform zu verzichten. Der Anteil der Rentenpapiere am Vermögen sollte allerdings 70 Prozent nicht unterschreiten.

Für Stiftungen bieten sich speziell konzipierte Fonds an. Der Verwaltungsaufwand für die Vermögensanlage reduziert sich durch die Fondslösung spürbar, was insbesondere dem Wirtschaftlichkeitsgebot bei der Stiftungsverwaltung entgegenkommt. Die Zielvorgabe für diese Fonds besteht darin, das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Anders als bei normalen Fonds ist ferner eine kontinuierliche, möglichst hohe Ausschüttung ein weiteres Ziel. Dies ermöglicht der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks, ohne auf das Vermögen zurückzugreifen.

Für große Stiftungen bietet sich die Auflegung eines Spezialfonds an. Spezialfonds sind eine Sonderform der Investmentfonds ausschließlich für institutionelle Anleger. Ihre Besonderheit besteht darin, daß für jeden Anleger ein eigener Fonds gebildet wird. Ein Spezialfonds wird allerdings aus Wirtschaftlichkeitsgründen für den Kunden erst für Vermögen ab 30 Mio. Euro empfohlen. Für kleinere Volumina gibt es speziell für Stiftungen gestaltete Publikumsfonds.



Die steuerlichen Aspekte

Der Staat privilegiert die gemeinnützige Stiftung. Die Regelungen hierzu finden sich sowohl in der Abgabenordnung, in den einzelnen Steuergesetzen wie dem Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftsteuergesetz oder auch dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Ist die Stiftung nicht gemeinnützig, so unterliegt sie grundsätzlich bei Übertragung von Vermögen auch der Erbschaft- und Schenkungsteuer, des Weiteren auch der laufenden Besteuerung in diesem Falle der Körperschaftsteuer.

Ist die Stiftung hingegen gemeinnützig, ist sie im Regelfall von der laufenden Besteuerung befreit.

Aber **Achtung:** Der Grundsatz der Körperschaftsteuerbefreiung gilt nur für den sogenannten ideellen Bereich d. h. zum Beispiel für die Vermögensverwaltung; er gilt nicht, wenn die Stiftung einen sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt. Zu diesem zählen selbständig nachhaltige Tätigkeiten, durch die Einnahmen und andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen.

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer fallen bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung ebenfalls nicht an. Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine gemeinnützige Stiftung ist also steuerlich gesehen neutral, das übertragene Vermögen bleibt ungeschmälert erhalten. Die Privilegierung der Steuerbefreiung gilt sowohl für die treuhänderische gemeinnützige Stiftung als auch für die selbständige gemeinnützige Stiftung.

Achtung: Die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung ist nur dann von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn anschließend die Stiftung für mindestens zehn Jahre die Voraussetzungen für ihre Gemeinnützigkeit erfüllt. Verliert die gemeinnützige Stiftung also innerhalb von zehn Jahren ihre Gemeinnützigkeit, fallen nachträglich die entsprechenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern an.

95 Prozent aller selbständigen und treuhänderischen Stiftungen haben den Status der Gemeinnützigkeit. Die Anerkennung wird unmittelbar nach Errichtung der Stiftung beim zuständigen Finanzamt beantragt. Dabei wird zunächst die sogenannte vorläufige Bescheinigung erlassen. Später, nach Prü-

fung der tatsächlichen Geschäftsführung, erhält die Stiftung dann den sogenannten Freistellungsbescheid.

Die Abgabenordnung regelt im Einzelnen, was gemeinnützige Zwecke sind. Gemeinnützige Zwecke werden durch eine Stiftung dann verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellen, geistigen oder sittlichen Gebieten selbstlos zu fördern. Eine beispielhafte Aufzählung der Betätigungen, die als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind, findet sich in der Abgabenordnung (siehe auch S. 42 ff).

Da das Handeln der gemeinnützigen Stiftung darauf gerichtet sein muss, die Allgemeinheit zu fördern, stellt sich die Frage, was unter „Allgemeinheit“ zu verstehen ist. Eine Antwort bleibt das Gesetz schuldig. Es nennt lediglich zwei maßgebliche negative Abgrenzungskriterien, womit es im Übrigen einen weiten Beurteilungsspielraum zulässt.

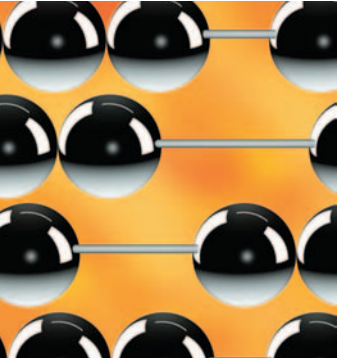
Das erste Kriterium: Der Kreis der Geförderten darf nicht fest abgeschlossen sein. Als Beispiele für diesen Sachverhalt wird die ausschließliche Unterstützung von Familienangehörigen oder der Belegschaft eines Unternehmens angeführt.

Das zweite Kriterium: Der Kreis der Geförderten darf nicht aufgrund räumlicher oder beruflicher Merkmale dauerhaft nur klein sein. Der Gesetzgeber will damit ausschließen, dass nur ein eng begrenzter Kreis von Personen oder Sonderinteressen gefördert werden. Das Merkmal „Förderung der Allgemeinheit“

ist also im Sinne einer Förderung des Gemeinwohls oder als Förderung im Interesse der Allgemeinheit auszulegen.

Das Kriterium des selbstlosen Handelns, das das Gesetz fordert, liegt vor, wenn durch die Förderung oder Unterstützung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Zu den eigenwirtschaftlichen Zwecken zählen solche, die der Mehrung der eigenen Einkünfte oder des eigenen Vermögens dienen. Im Regelfall sind das gewerbliche Erwerbszwecke.

Ein weiteres Kriterium für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ist mit der zeitnahen Mittelverwendung gegeben. Danach ist das Ansammeln von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen nicht selbstlos und folglich auch nicht steuerbegünstigt. Allerdings kennt das Gesetz zahlreiche Ausnahmen von der zeitnahen Verwendung. Um beispielsweise die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, dürfen die Stiftungsmittel vollständig und teilweise in eine Rücklage eingestellt werden. In einem solchen Fall ist jedoch nachzuweisen, dass diese Rücklagenbildung das geeignete Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke darstellt.



Darüber hinaus muss ein sichtbarer, nachweisbarer Zusammenhang zwischen Rücklagenbildung und steuerbegünstigten Zwecken bestehen. Der Nachweis muss gegenüber dem Finanzamt sowohl inhaltlich – eingedenk des Stiftungszweckes – geführt werden als auch im Hinblick auf den zeitlichen Umfang und die Höhe der Rücklage.

Des Weiteren sieht der Gesetzgeber vor, dass die Erträge in voller Höhe zwei Jahre nach der Stiftungsgründung dem Stiftungsvermögen, d. h. der Rücklage, zugeführt werden können.

Die sogenannte freie Rücklage – eine weitere Ausnahme – sieht vor, dass ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung in eine freie Rücklage eingestellt werden und somit sofort dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden dürfen.

Schließlich ist die Beteiligungsrücklage zu erwähnen. Sie dient dem Erwerb von Gesellschaftsrechten, um die prozentuale Beteiligung an Kapitalgesellschaften zu erhalten. Auch hierfür darf die Stiftung Mittel ansammeln.

Neben den Termini der Allgemeinheit, der Selbstlosigkeit und der zeitnahen Mittelverwendung ist bei der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit das Gebot der Ausschließlichkeit zu berücksichtigen. Die Stiftung muss also ihre satzungsmäßigen Zwecke ausschließlich verfolgen. Das Gebot der Ausschließlichkeit würde beispielsweise dann verletzt, wenn neben der Förderung von Satzungszwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Eine Sonderregelung stellt in diesem Zusammenhang auch die so genannte Drittelregelung dar. Sie besagt, dass ein Drittel der Erträge für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen – auch zur Pflege von deren Gräbern sowie zur Ehrung ihres Andenkens – verwendet werden darf. Das Gesetz fordert jedoch, dass die Unterhaltsaufwendung angemessen sein müssen.

Bei der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit wird ferner darauf geachtet, dass die Stiftung ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht. Dieses Gebot der Unmittelbarkeit wird auch dann erfüllt, wenn die Zweckverwirklichung durch Hilfspersonen geschieht, deren Wirken wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

Weiterhin sieht der Gesetzgeber strenge Anforderungen an die Satzung einer steuerbegünstigten Stiftung vor. Demgemäß erhält eine Stiftung nur dann die Steuerbegünstigung, wenn die notwendigen Voraussetzungen, die das Gesetz verlangt, in der Satzung verbindlich festgelegt worden sind. Auch muss die Satzung eine Regelung für den unwahrscheinlichen Fall vorsehen, dass der Stiftungszweck nicht mehr realisiert werden kann; die Satzung muss benennen, wer über die Auflösung der Stiftung zu entscheiden hat und berechtigt ist, das verbleibende Stiftungsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Voraussetzung bei all dem Vorerwähnten ist, dass nicht nur die Satzung die Kriterien für die Gemeinnützigkeit erfüllt; sie müssen sich auch in der tatsächlichen Durchführung wiederfinden. Die tatsächliche Geschäftsführung hat somit darauf zu achten, dass die satzungsmäßigen Zwecke gemäß den oben beschriebenen Kriterien erfüllt werden.

Den Nachweis hierüber muss die Stiftung über eine ordnungsgemäße Rechnungslegung führen, d. h. über die Aufzeichnung sowohl ihrer Einnahmen und Ausgaben als auch ihres Vermögens.

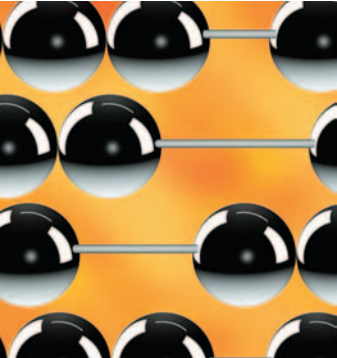
Fazit:

Die Übertragung von Vermögenwerten auf eine Stiftung unterliegt nicht

- der Erbschaftsteuer,
- der Schenkungsteuer,
- der Grunderwerbsteuer.

Um die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbegünstigung zu erlangen, muss die Stiftung

- die Allgemeinheit fördern,
- selbstlos tätig sein,
- die Mittel zeitnah verwenden,
- dem Gebot der Ausschließlichkeit und
- dem Gebot der Unmittelbarkeit Folge leisten.



Der Spendenabzug

Zu den steuerlichen Aspekten zählt auch der Spendenabzug. Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 1. 1. 2000 neue Möglichkeiten des Spendenabzugs geschaffen.

Bisher hatte der Stifter lediglich die Möglichkeit, sein finanzielles gemeinnütziges Engagement in Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgabe abzuziehen. Bei wissenschaftlichen, mildtätigen oder als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken erhöht sich dieser Betrag um 5 auf 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte. Diese Regelungen gelten auch weiterhin; ebenso wie die so genannte Großspendenregelung, die folgendes besagt:

Liegt das gespendete bzw. gestiftete Vermögen als Einzelzuwendung über der 25.565-€-Grenze, sind sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Alternativ sind zwei von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.

Mit der Stiftungssteuerreform wurde dieser Spendenabzug nun entscheidend erweitert. Nunmehr hat der Spender, der einer gemeinnützigen Stiftung Mittel zukommen lässt, die Option, neben den oben beschriebenen Abzügen weitere 20.450 € steuerlich geltend zu machen.

Der Clou der Reform allerdings betrifft die steuerlichen Vorteile bei der Stiftungsgründung. In diesem Fall sieht das Gesetz einen zusätzlichen Spendenabzug von bis zu 307.000 € vor. Der Stifter hat die freie Wahl, diesen Betrag über einen Veranlagungszeitraum von 10 Jahren zu verteilen: Er kann den vollen Betrag im Jahr der Gründung von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen oder jährlich 30.700 € anrechnen lassen. Die 307.000-€-Regelung kann aber nur innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung in Anspruch genommen werden.

Ein **Beispiel** verdeutlicht die Vorteile dieser Neuregelung: Angenommen, eine steuerpflichtige Person hat ein Jahreseinkommen in Höhe von 100.000 € und möchte eine Stiftung für wissenschaftliche Zwecke errichten. Laut Großspendenregelung kann sie über sieben Jahre jeweils 10.000 € (10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte) steuerlich geltend machen, insgesamt also 70.000 €. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 Prozent bedeutet dies eine Steuerersparnis von 35.000 € in sieben Jahren.

Dank der Neuregelung kommen nun noch die 307.000 € hinzu, die die Person mit einem Zehntel pro Jahr bei der Steuer berücksichtigt.

Der Sonderausgabenabzug in Höhe von 20.450 € wird ebenfalls berücksichtigt.

Rechnet man die Sonderausgaben zusammen, ergibt sich eine Summe von 397.450 €. Den Grenzsteuersatz von 50 Prozent vorausgesetzt, entspricht das einer Steuerersparnis von rund 200.000 €. Anders formuliert: Der potentielle Stifter kann seine Stiftung also mit einem steuerbegünstigten Kapital in Höhe von 397.450 € ausstatten, wobei sich der Fiskus mit ca. 200.000 € beteiligt.

Fazit:

Der Stifter hat zahlreiche Möglichkeiten, sein gemeinnütziges Engagement steuerlich geltend zu machen:

- Spendenabzug in Höhe von 5 bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte
- Großspendenregelung
- Sonderausgabenabzug in Höhe von 20.450 €
- Sonderausgabenabzug in Höhe von 307.000 € bei Stiftungsgründung



Der Stiftungszweck

Den Zweck der Stiftung zu bestimmen, ist ureigenste Aufgabe des Stifters. Er bestimmt, welchen gemeinnützigen Zweck die Stiftung verfolgen soll. Abgesehen von den Vorgaben, die das Steuerrecht macht, ist der Stifter weitgehend frei in seiner Entscheidung; ungezählt sind die Möglichkeiten, sich gemeinnützig zu engagieren, so dass ein Leitfaden bei der Zweckentwicklung wertvolle Dienste leisten kann.

Aus diesem Grund werden im Folgenden ein paar Fragen vorangestellt, die es dem Stifter leichter machen sollen, einen geeigneten und individuellen Stiftungszweck zu finden:

- Was bedeutet „gemeinnützige Stiftung“?
- Wo bekommt man Anregungen für eine sinnvolle Stiftungs-idee?
- Wie kann man prüfen, ob die Stiftungs-idee realisierbar ist?
- Wodurch zeichnet sich eine gute Stiftungs-idee aus?
- Wen soll die Stiftung fördern?
- Wie soll die Stiftung fördern?

Die „gemeinnützige Stiftung“

Wie bereits erwähnt, widmet sich dieses Manual ausschließlich den gemeinnützigen Stiftungen, insbesondere da nur sie in der Lage sind, der Gesellschaft zu dienen und die zahlreichen Regionen dieses Landes zu fördern. Ferner ist zu berücksichtigen, dass rund 95 Prozent aller in Deutschland ansässigen Stiftungen gemeinnützig agieren – das Thema „Stiftung“ ist also primär durch den Aspekt der Gemeinnützigkeit geprägt.

Stiftungen, so sie als gemeinnützige anerkannt sind, bieten dem Stifter einen entscheidenden Vorteil: Sie sind steuerbefreit. Wird also Kapital auf eine Stiftung übertragen, fallen weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer an. Darüber hinaus werden auch keine Steuern auf das Grundstockvermögen sowie die jährlichen Erträge erhoben. Mit der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung können Vermögenswerte also ungeschmälert erhalten werden!

Der Terminus „gemeinnützige Stiftung“ bezieht sich auf Stiftungen, die u. a. ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke verfolgen. Wie aber sind diese Zwecke laut Abgabenordnung definiert?

Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Laut Abgabenordnung liegen kirchliche Zwecke vor, wenn die Stiftung „eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert“. Dazu zählt die Errichtung, Renovierung oder Unterhaltung eines Gotteshauses, die Ausbildungsförderung von Geistlichen, die Bereitstellung von bestimmten

Beigaben zugunsten des Gottesdienstes, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

„Mildtätige Zwecke“ beziehen sich auf Stiftungen, die selbstlos Personen unterstützen, die wegen ihres körperlichen, psychischen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen sind. In erster Linie zählen somit körperlich Behinderte, alte Menschen und Kranke zu den Begünstigten einer mildtätig ausgerichteten Stiftung. Zu berücksichtigen ist bei dieser Aufzählung, dass Personen ab dem 75. Lebensjahr dem Gesetz nach grundsätzlich als hilfsbedürftig angesehen werden.

Mildtätigkeit ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn Personen unterstützt werden, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe.

Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

Von gemeinnützigen Zwecken spricht der Gesetzgeber, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Bei dieser Definition wird besonderes Augenmerk auf den Terminus „Allgemeinheit“ gelegt. Er besagt zum Beispiel, dass eine Familienstiftung, die lediglich die Mitglieder einer Familie unterstützt, den Status

der Gemeinnützigkeit bzw. der Steuerbegünstigung nicht erhält. Unmittelbar eigennützige Interessen sind mit der Gemeinnützigkeit nicht vereinbar. Wer seine Stiftung mit einem Bildungsauftrag für Kinder gründet, darf dabei nicht die eigenen Kinder im Auge haben, so dass sie von der Stiftung begünstigt werden. Wenn ein Unternehmer eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Grundlagenforschung errichten möchte, dürfen die Gelder nicht nur in die eigene Forschungsabteilung fließen.

Bei der Frage, ob nun eine konkrete Stiftungsidee gemeinnützig ist oder nicht, kann sich der potentielle Stifter im Grunde genommen von seinem Gefühl leiten lassen. Die Erfahrung zeigt, dass er in der Regel ein sicheres Gespür dafür hat, diese Frage im Sinne der Abgabenordnung zu beantworten; anders gesagt: Sobald der Stifter Zweifel hinsichtlich der Gemeinnützigkeit seiner Stiftungsidee hat, wird sie mit Sicherheit den Anforderungen der Abgabenordnung nicht entsprechen. In diesem Fall ist es ratsam, die Idee mit einem Experten zu besprechen.

Zu den Zwecken, die als gemeinnützig anerkannt sind, gehört laut § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- von Bildung und Erziehung
- der Religion
- der Völkerverständigung
- der Entwicklungshilfe
- des Umwelt-, Landschafts-, und Denkmalschutzes



- des Heimatgedankens
- der Alten- und Jugendhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- des Wohlfahrtswesens
- des Sports
- des demokratischen Staatswesens
- der Tier- und Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- der Soldaten- und Reservistenbetreuung
- des Amateurfunkens
- des Modellflugs und des Hundesports

Die Aufzählung von § 52 Abs. 2 AO ist keine abschließende. U. a. wird sie vom Einkommensteuergesetz ergänzt. § 10 b Abs. 1 führt zum Beispiel das Engagement in den folgenden Sektoren als besonders förderungswürdig an:

- öffentliche Gesundheitspflege (insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch von Tierseuchen)
- Jugend- und Altenhilfe
- kulturelle Zwecke
- kulturelle Betätigungen
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- Natur- und Umweltschutz, der Landschaftspflege und des Küsten- und Hochwasserschutzes
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

- Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, Aussiedler, Kriegsopfer, Katastrophenopfer, Behinderte, Opfer von Straftaten
- Rettung aus Lebensgefahr
- Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern, des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Tätigkeiten und Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen
- Feuer-, Arbeits-, Zivil-, und Katastrophen- und Unfallschutz
- Tierschutz
- Entwicklungshilfe
- Verbraucherberatung- und -schutz
- Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- Schutz von Ehe und Familie
- Kriminalprävention

Die Ideensuche

Die vorangegangene Aufzählung kann sicherlich die eine oder andere Anregung für einen Stiftungszweck liefern. Allerdings sind sie mitunter noch sehr abstrakt, so dass nicht immer eine konkrete Vorstellung, eine Idee oder Vision entzündet wird. Insofern kann es für viele Stifter hilfreich sein, bei der Suche nach einem geeigneten Stiftungszweck die eigene Biografie zu betrachten:

Wenn jemand von Kindesbeinen an gerne Bücher gelesen hat, dann wird er sich vielleicht im Bereich der Literaturförderung gemeinnützig engagieren wollen;

war jemand mit Herz und Seele Unternehmer, ist er vielleicht daran interessiert, jungen Existenzgründern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;

ist schließlich ein Stifter aufs engste mit seiner Heimat verbunden, wird er vielleicht eine Stiftung zur Förderung seiner Heimatstadt ins Leben zu rufen.

Neben den biografischen Motiven bieten auch die Medien Anknüpfungspunkte für eine interessante Stiftungsidee. Die Zeitungen beispielsweise sind voll mit Berichten, die auf Not- und Missstände, auf Bedürftigkeiten und interessante Projekte aufmerksam machen.

Darüber hinaus liefert auch ein waches Betrachten des eigenen Lebensumfeldes wichtige Impulse für Stiftungsideen. Mitarbeiter gemeinnütziger Einrichtungen lassen zudem die Lücken erkennen, die in der Region, in der Heimatstadt oder im eigenen Wohnviertel noch zu füllen sind. Für den Fall, dass eine Stiftung zugunsten der Heimatstadt gegründet werden soll, ist es ratsam, mit der Stadtverwaltung ins Gespräch zu kommen. Dort weiß man am genauesten, wo besondere Engpässe sind, ob beispielsweise die Jugendarbeit, der Denkmalschutz, die örtlichen Kultureinrichtungen oder die Heimatpflege der Unterstützung bedarf.

Schließlich können die auf Seite 8 ff. angeführten Motivationsfaktoren für die Entwicklung eines individuellen Stiftungszweckes herangezogen werden.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass sich der Stifter mit der Zielsetzung seiner Stiftung identifizieren kann, die Stiftung sich also aus den Lebenserfahrungen, den Wünschen oder Träumen des Stifters speist. Nur so erhält der Stifter die Chance, die eigene Stiftung als Lebenswerk zu begreifen – als ein Werk, das über ihn hinausweist und heute schon – in seinem Namen – die Zukunft mitgestaltet.



Checkliste:

Hier bekommt man Anregungen für Stiftungsideen

- ☐ eigene Biografie (Beruf, Hobby, Heimatverbundenheit etc.)

- ☐ Medienlandschaft

- ☐ Lebensumfeld

- ☐ Stadtverwaltung

- ☐ Spezielle Dienstleister wie z. B. Stiftungsagenturen

Die Realisierbarkeit von Stiftungsideen

Hat sich der Stifter aufgrund eigener Recherche für eine konkrete Stiftungsidee entschieden, sollte er mit Hilfe des folgenden Fragenkatalogs prüfen, ob sie realisierbar ist:

1. Kann die Stiftungsidee und der daraus resultierende Stiftungszweck mit dem Grundstockvermögen bzw. den jährlichen Erträgen in Einklang gebracht werden? Ein eigenes Forschungslabor kann beispielsweise nicht unterhalten werden, wenn der Stiftung lediglich Erträge in Höhe von 50.000 € zur Verfügung stehen. Ein weiteres Beispiel: Soll die Stiftung z. B. über die rechtsradikale Situation in der Region aufklären und Dokumentationsdienste leisten, sollte sie mindestens über ein jährliches Budget in Höhe von 75.000 € (Grundstockkapital: mind. 1,5 Mio. €) verfügen. Allein für die Produktion einer etwas aufwendigeren Infobroschüre müssen mindestens 10.000 € eingerechnet werden. Hinzu kommen die Verteilung der Broschüre, die Pressearbeit, die Archivierung, die Verwaltung der Stiftung etc..
2. Unbedingt zu klären ist, ob die Stiftungsidee so formuliert werden kann, dass sie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Hier bedarf es unmissverständlicher Formulierungen, um den Anforderungen der Abgabenordnung genüge zu tun.
3. Eine Frage der Praxis: Trifft die Stiftungsidee auf einen konkreten Bedarf, der auch in Zukunft noch vorhanden ist? In unseren Tagen eine Stiftung zu gründen, die Senioren an die Möglichkeiten des Internets heranzuführt, mag durchaus auf einen Bedarf stoßen. In 20 Jahren jedoch wird hierzulande dieses Angebot kein nennenswertes Echo mehr finden – die Stiftung müsste aufgelöst werden. Hat aber z. B. die Stiftung laut Satzung den zusätzlichen Zweck, dem Phänomen des „digital divide“ entgegenzuwirken, wird der Bedarf auch in 50 Jahren noch vorhanden sein. Um im konkreten Fall die Bedarfsfrage zu klären, kann es geraten sein, den Kontakt zu Spezialisten bzw. professionellen Stiftungsberatern zu suchen.
4. Stiftungen erfordern auch ein gewisses Maß an Weitsicht: Ist die Stiftungsidee auch in Zukunft realisierbar? Da die Stiftung prinzipiell unsterblich ist, sollte sich jeder Stifter fragen, ob die Problemkonstellation, der er seine Stiftung widmet, auch in 30, 70 oder 120 Jahren noch aktuell sein wird. Das betrifft insbesondere die Erforschung ganz bestimmter Krankheiten bzw. die Entwicklung ganz bestimmter Technologien. Bezüglich dieser Tätigkeitsfelder kann niemand vorhersagen, ob sie in Zukunft noch aktuell sein werden. Andererseits wird eine Stiftung, die sich allgemein um die öffentliche Gesundheitspflege kümmert, nicht so schnell obsolet werden.



5. Hat die Stiftung Konkurrenz? Auch im Stiftungswesen kann das Alleinstellungsmerkmal einer Stiftung wesentliche Vorteile hervorbringen. Auch hier gilt also: „Marktnischen“ besetzen! Je weniger Konkurrenten die Stiftung hat, desto besser.

Erinnert sei an die Akquisition von Spenden oder Zustiftungen. Eine kleine Stiftung zur Bekämpfung des Krebses wird kaum Chancen haben, im Schatten der Deutschen Krebshilfe wahrgenommen zu werden und Spenden zu akquirieren.

Checkliste:

So kann man prüfen, ob die Stiftungs idee realisierbar ist:

■ Ist der Zweck gemeinnützig? ☐ Ja ☐ Nein

■ Kann der Zweck mit Bezug auf die Abgabenordnung gemeinnützig formuliert werden? ☐ Ja ☐ Nein

■ Ist die Stiftungs idee praktikabel? ☐ Ja ☐ Nein

■ In welchem Bereich ist der Zweck angesiedelt?

■ Besteht in diesem Bereich konkreter Bedarf? ☐ Ja ☐ Nein

■ Wie soll der Zweck realisiert werden?

■ Reichen die Erträge, um den Zweck zu realisieren? ☐ Ja ☐ Nein

■ Trägt der Zweck auf Dauer? ☐ Ja ☐ Nein

■ Hat die Stiftung Konkurrenz? ☐ Ja ☐ Nein

Achtung: Eine Stiftung kann auch mehrere Stiftungsideen verfolgen, die Satzung also auch mehrere Zwecke enthalten. Mit dieser Mehrfachnennung kann der Stifter der Gefahr einer Stiftungsauflösung begegnen. Dies folgt in der Regel dann, wenn der in der Satzung verankerte Zweck nicht mehr realisierbar ist. Niemand weiß beispielsweise, ob in 100 Jahren noch jemand an Krebs erkranken wird. Eine Stiftung zur Förderung der Krebsforschung sollte demgemäß in der Satzung weitere Krankheiten erwähnt haben, deren Erforschung die Stiftung alternativ fördern kann; oder der Stifter hat den Stiftungszweck von Anfang an entsprechend vage formuliert: „Förderung medizinischer Forschung und der öffentlichen Gesundheitspflege, beispielsweise durch ...“

Aber: Mit Mehrfachnennungen ist auch eine Gefahr verbunden: Je mehr Zwecke in der Satzung erwähnt werden, desto größer ist die Gefahr, zu viele Förderanträge zu bekommen, was sowohl zeitliche als auch personelle Ressourcen bindet.

Die „bessere“ Stiftungsidee

Obwohl prinzipiell jedes gemeinnützige Engagement zu begrüßen und im wahrsten Sinn des Wortes „gut“ zu heißen ist, gibt es durchaus Stiftungsideen, die besser sind als andere. Allerdings bezeichnet dieser Komparativ nur eine Kategorie der Praxis, nicht eine der Ethik.

„Besser“ meint in diesem Zusammenhang „optimiert“. Dem Maßstab, demzufolge

eine Stiftungsidee optimiert werden kann, liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Stifter agiert im Sinne der Begünstigten und möchte demgemäß für sie die maximale Wirkung mit seiner Stiftung erzielen.
- Stiftungen haben nichts gegen Zustiftungen und Spenden einzuwenden. Das Wachstum ist für jede Stiftung wünschenswert, da i. d. R. höhere Erträge eine größere Wirkung bedeuten.
- Aus dem vorgenannten Grund hat auch jede Stiftung ein Interesse daran, Spendengelder und Zustiftungen zu akquirieren, um mehr Mittel für die Zweckverwirklichung zur Verfügung zu haben.
- Als Teil des Stiftungswesens wirbt jede Stiftung mit ihrer Arbeit auch für das Stiftungswesen als solches.

Diese Grundannahmen führen nun konkret zu folgenden Überlegungen:

Soll die Stiftungsidee im o. a. Sinn optimiert werden, stellt sich zunächst die Frage, welche Wirkung die Stiftung erzielen kann: Soll mit den jährlichen Erträgen in Höhe von 12.500 € der Tierschutzbund ein weiteres Mal bedacht werden, oder ist es wirkungsvoller, dem ortsansässigen Tierheim das Geld zur Verfügung zu stellen? Zentrale Frage sollte immer sein: „Wie hoch ist der Wirkungsgrad der Stiftung in dem von mir bevorzugten Bereich?“



Im Hinblick auf das Wachstum der Stiftung und der Akquisition von Stiftungsgeldern hat es natürlich eine Stiftung leichter, die mit ihrer Arbeit eine Marktnische besetzt. Der Vorteil: Nischenanbieter haben kaum Konkurrenz. Somit hat es die Stiftung sehr viel leichter, sich zu positionieren und wahrgenommen zu werden. Gerade dann, wenn sich die eigene Stiftung der übergroßen Konkurrenz stellen muss – man denke nur an die großen und international tätigen Spendenorganisationen auf dem Gebiet der Krebshilfe, des Umwelt-, Natur- und Tiereschutzes –, ist die Gefahr gegeben, dass die eigene Stiftung nie aus dem Schatten der großen Konkurrenten treten kann. Fazit: Originelle und innovative Stiftungs-ideen finden leichter den Weg in die Öffentlichkeit und werden nicht überschattet.

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf Zustiftungen und Spenden betrifft die Medienwirksamkeit der Stiftungs-idee. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob die Stiftungs-idee z. B. auf das Interesse einer breiten Öffentlichkeit trifft oder ob die Realisierung der Stiftungs-idee medienwirksam inszeniert werden kann – Beispiel: Preisverleihung.

Darüber hinaus kann sich der Stifter fragen, ob er mit seiner Stiftungs-idee Neuland betritt – Beispiel: Antibiotika-resistenz. Indem die Stiftung immer wieder auf den verhängnisvollen Sachverhalt der zunehmenden Resistenzentwicklung hinweist und den Medien entsprechende Informationen anbietet, kann sie sich auf diesem Gebiet einen Namen machen und

von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Je mehr Menschen aber von der Stiftung und ihrer zukunftsweisenden Arbeit wissen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, Spender und Zustifter zu finden.

An dieser Stelle muss auch der Aspekt des Zukunftspotentials erwähnt werden. Gemeint sind damit die zukünftigen Herausforderungen, die sich heute schon abzeichnen, von der Bevölkerung jedoch nicht entsprechend gewürdigt werden. Das Trinkwasserproblem ist ein gutes Beispiel dafür. Obwohl es im Grunde schon einer Binsenwahrheit gleichkommt, dass weltweit die Trinkwasserressourcen knapp werden, handelt kaum jemand entsprechend – von Wasserspartasten in Bädern und WCs einmal abgesehen. Eine Stiftung, die sich ausschließlich dieses Problems annehmen und eine entsprechende Aufklärungsarbeit leisten würde, hätte leichtes Spiel, bekannt zu werden und Spendengelder zu akquirieren. Sie könnte mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit auf die drohenden Gefahren aufmerksam machen und sich profilieren, Hilfsprogramme für die Länder entwickeln, die der Mangel am härtesten treffen wird, und die Forschung auf dem Gebiet der Trinkwassergewinnung fördern.

Checkliste:

Kriterien für die „bessere“ Stiftungsidee

- Kann die Stiftung in dem bevorzugtem Tätigkeitsfeld effektiv, mit hohem Wirkungsgrad arbeiten?

- Gibt es Konkurrenzunternehmen? Ist die Stiftung Nischenanbieter?

- Spricht der Zweck eine breite Öffentlichkeit an, ist er medienwirksam?

- Hat der Zweck ein nennenswertes Zukunftspotential?



Die Begünstigten

Oft geht mit der Entwicklung des Stiftungszwecks die Frage einher, wen die Stiftung fördern soll. Manchmal hat der Stifter diesbezüglich ganz klare Vorstellungen, so dass sich mit der Beantwortung dieser Frage zugleich auch der Stiftungszweck ergibt. So äußern potentielle Stifter häufig den Wunsch, Kinder zu unterstützen oder Tiere, manchmal ist auch zu hören, dass ortsansässige Vereine, ein Krankenhaus oder eine Organisation zum Schutz der Natur etc., die Erträge bekommen sollen.

Prinzipiell hat der Stifter in der Auswahl der Begünstigten (Destinatäre) freie Hand. Er kann zum Beispiel

- bedürftige Privatpersonen,
- gemeinnützige Vereine,
- Bildungseinrichtungen,
- Forschungsstellen,
- Archive,
- Museen,
- Bibliotheken,
- Musikschulen,
- Theater- und Opernhäuser,
- Orchester,
- die Restauration von Bauwerken,
- humanitäre Hilfsprojekte,
- Informationsdienste,
- die Errichtung und Pflege von Freizeitanstalten, Kinderspielplätzen oder Sportstätten begünstigen.

Einzige Voraussetzung: Die Förderung bzw. Begünstigung der Personen, Vereine, gemeinnützigen Institutionen und

Projekte darf nicht gegen die Vorgaben der Abgabenordnung verstoßen.

Achtung: In Einzelfällen mag es vielleicht sinnvoll sein, in der Satzung einen Rechtsanspruch seitens der Begünstigten auf die Leistungen der Stiftung zu verankern. In der Regel sollte er aber ausgeschlossen werden, um die Unabhängigkeit der Stiftung bei der Mittelvergabe zu gewährleisten.

Das Förderkonzept

Neben der Frage, wen die Stiftung begünstigen soll, ist die Frage nach der Art und Weise – nach dem „Wie?“ – zu klären. Auch in dieser Frage bieten sich dem Stifter zahlreiche Alternativen. Seine Stiftung kann operativ und/oder fördernd tätig werden; sie kann finanzielle Unterstützung gewähren, materielle oder ideelle Hilfe anbieten. Und auch durch eine gezielte Informationsarbeit können Stiftungen wirkungsvolle Dienste für die Allgemeinheit leisten. Schließlich hat der Stifter die Option, leistungsorientiert oder nach Bedürftigkeit zu fördern.

Zunächst sollte sich der Stifter entscheiden, ob er eine operative Stiftung oder eine fördernde gründen möchte.

Eine **operative** Stiftung realisiert ihre Zwecke selbst. Sie entwickelt eigene Projekte und realisiert sie. Bei operativen Stiftungen sind die sogenannten Projektträgerstiftungen von den Anstalts-trägerstiftungen zu unterscheiden. Unterhält eine Stiftung z. B. ein Altenheim, um

ihrem satzungsgemäßen Zweck nachzukommen, wird diese operative Stiftung als Anstaltsträgerstiftung bezeichnet. In diese Kategorie fällt beispielsweise auch ein Museum, das von der Stiftung betrieben wird, um die Sammlung des Stifters ausstellen zu können. Forschungslabore mit eigenem Personal, eigenen Räumlichkeiten und Laborgeräten können ebenfalls in der Form einer Anstaltsträgerstiftung unterhalten werden.

Neben dem Betrieb gemeinnütziger Einrichtungen wie Altenheime, Jugendheime, Museen, Labore etc. kann eine operative Stiftung auch der projektbezogenen Arbeit nachgehen. Als Beispiel für Projektträgerstiftungen gelten diejenigen, die z. B. einen Preis ausloben. Von der Auslobung des Preises, über die Sichtung und Beurteilung der Vorschläge bis hin zur feierlichen Verleihung finanziert, organisiert und koordiniert die Stiftung alle wesentlichen Schritte. Darüber hinaus stellt sie natürlich auch die Preisgelder.

Achtung: An den Beispielen wird deutlich, dass die Gründung einer operativen Stiftung i. d. R. nur mit größeren Grundstockvermögen und entsprechenden Erträgen sinnvoll ist. Im Gegensatz zur fördernden Stiftung bedarf die operative Stiftung größerer Einrichtungen. Zudem ist der Personalbestand zu berücksichtigen und der höhere Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt schließlich das professionelle Management, ohne das weder Anstaltsträger- noch Projektträgerstiftungen auskommen. Ausnahme: Operative Stiftungen, die einen Preis ausloben, kommen mit einem verhältnis-

mäßig geringen Grundstockvermögen aus. Bringt der Stifter beispielsweise 150.000 € in seine Stiftung ein, stünden ihm Erträge in Höhe von ca. 7.500 € zur Verfügung. Stellt man die Verwaltungskosten, Organisationskosten und Rücklagen in Rechnung, kann der Stifter noch mit einem Preisgeld in Höhe von 3.750 € rechnen. Auf lokaler Ebene schreibt er dann in Zusammenarbeit mit der Lokalzeitung einen Preis aus, der die jeweils besten Fotos der Heimatstadt prämiert. Dabei kann der Stifter alljährlich ein anderes Motto wählen: Mal sind es die historischen Gebäude der Stadt, deren Ablichtungen in Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz prämiert werden, dann sind es Fotos von einheimischen, wild lebenden Tieren, die zur Förderung des Naturschutzes ausgezeichnet werden, oder Sportfotos, die für die ortsansässigen Sportvereine Werbung machen.

Fördernde Stiftungen unterstützen gemeinnützige Organisationen oder Projekte, die sie nicht selbst realisieren können wie zum Beispiel Kulturveranstaltungen oder soziale Projekte. Neben Universitäten, Krankenhäusern oder Museen können fördernde Stiftungen beispielsweise auch bedürftige Personen, Künstler oder Studenten unterstützen. Fördernde Stiftungen sind i. d. R. weitaus kostengünstiger zu leiten als operative Stiftungen, da sie die von ihr unterstützten Projekte, Einrichtungen oder Organisationen nicht selbst realisieren bzw. unterhalten müssen. Aus diesem Grund sind Stiftungen mit kleinerem Grundstockvermögen oft fördernde Stiftungen.



Statistisch gesehen gibt es weitaus mehr fördernde Stiftungen als operativ tätige. Über 50 Prozent aller Stiftungen in Deutschland waren 1998 reine Förderstiftungen. Operative Stiftungen kommen auf knapp 20 Prozent, Mischformen sind mit 10 Prozent vertreten. Rund 20 Prozent haben bei dieser Erhebung keine Angaben gemacht.

Hat der Stifter sich für eine operative bzw. fördernde Stiftung entschieden, stellt sich als nächstes die Frage, ob seine Stiftung **finanzielle, materielle oder ideelle Unterstützung** gewähren soll. Die finanzielle Förderung ist gegeben, wenn z. B. gemeinnützige Vereine oder bedürftige Personen finanzielle Mittel erhalten. Als Beispiel für eine materiell fördernde Stiftung dient die Loosen-Stiftung. Sie lässt gemeinnützigen Einrichtungen u. a. technische Geräte – Kühlschränke, Mikrowellengeräte oder Computer – zukommen.

Ungeachtet der Preisgelder agieren Preisverleihungen eher im Tätigkeitsfeld ideeller Förderung. Man denke nur an den Nobelpreis: Die Ehrung ist für den Preisträger zweifelsfrei höher zu bemessen als das Preisgeld.

Auch das Renommee des verliehenen Preises hängt wesentlich von der Professionalität der Preisvergabe ab. Die Kriterien für die Preisverleihung sollten also u. a. objektiv nachvollziehbar, die Möglichkeit von Interventionen seitens Dritter ausgeschlossen sein. Aus diesem Grund täte der Stifter gut daran, sich auf die

Mitarbeit einer unabhängigen und fachlich qualifizierten Jury zu stützen. Je prominenter diese besetzt ist, desto besser für das Renommee. Angenehmer Nebeneffekt: Der Stifter kann über die Stiftungsarbeit ein hochinteressantes Netzwerk knüpfen.

Wie sich eine Stiftung mit **Informationsarbeit** in den Dienst der Allgemeinheit stellt, zeigt die „Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe“. Hier zeigt sich besonders eindrucksvoll, dass Information gleichzeitig auch Prävention bedeutet: Nur wer die Gefahren dieser Erkrankung kennt, kann die Warnsignale rechtzeitig deuten und Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Schließlich kann sich der Stifter seinem Förderkonzept auch über die Frage nähern, ob er lieber nach **Bedürftigkeit** fördern möchte oder **leistungsorientiert**.

Wer Leistung unterstützen möchte, hat eher den Fortschritt der Wissenschaft und Technik im Auge. Die Förderung seitens der Stiftung erfolgt als Investition in die Zukunft. Nicht selten entscheiden sich die entsprechenden Stifter dazu, Stipendien zu vergeben, Preise für besonders gelungene Hochschulabschlüsse auszuloben oder Forschungseinrichtungen zu unterstützen.

Stifter, die sich demgegenüber auf die Seite der Bedürftigkeit stellen, registrieren sehr genau die gegenwärtigen Defizite dieser Welt. Sie wollen jetzt helfen und dort eingreifen, wo aktuell die Not am größten ist. Die Förderung mildtätiger

Projekte, die Entwicklungshilfe oder der
Tierschutz stehen bei Ihnen ganz oben
auf der Prioritätenliste.

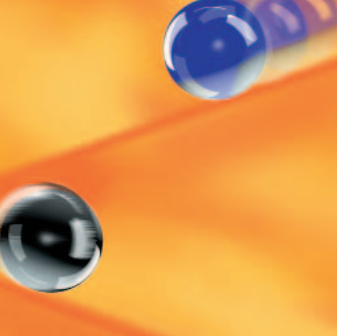
Checkliste für das Förderkonzept

- Welcher bedürftige Personenkreis, welche gemeinnützige Einrichtung, welches Projekt soll gefördert werden?

- Soll die Stiftung fördernd oder operativ tätig werden?
Soll sie eigene Projekte realisieren oder beispielsweise die Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen unterstützen?

- Soll die Stiftung materielle, finanzielle oder ideelle Unterstützung gewähren?

- Soll zukunftsfähige Leistung gefördert oder gegenwärtige Bedürftigkeit gelindert werden?



Die Rechtsformen

Prinzipiell hat der Stifter bezüglich der Rechtsform zwei Alternativen bei der Stiftungsgründung: Er kann eine rechtsfähige Stiftung gründen oder eine treuhänderische Stiftung. Beide Formen kommen in der Praxis gleichermaßen vor und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Unterschiede, die in erster Linie juristisch von Belang sind, spielen für die Praxis eine eher untergeordnete Rolle.

In den zentralen Punkten des Stiftungsgeschäftes – Stifterwille, Stiftungszweck und Vermögen – sind bei der rechtsfähigen und treuhänderischen Stiftung keine Unterschiede festzustellen: In beiden Fällen muss der Wille des Stifters zur Gründung einer Stiftung führen, muss der Stiftungszweck vom Stifter definiert und das Vermögen auf Dauer bereitgestellt werden.

Differenzen sind jedoch in der Frage der Stiftungsorganisation festzuhalten. Im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung, die mit einer eigenen Organisation ausgestattet sein muss, kann sich die treuhänderische Stiftung auf die Verwaltungs- und Organisationsstrukturen des Treuhänders stützen. Sie nutzt dessen Organisation für die Verfolgung des eigenen Stiftungszweckes.

Der größte Unterschied zwischen rechtsfähiger und treuhänderischer Stiftung ergibt sich, wenn man sie vom juristischen Standpunkt aus betrachtet: Die treuhänderische Stiftung stellt nämlich keine eigene juristische Person dar, ist rechtlich nicht selbständig. Sie bedient sich einer juristischen Person – des Treu-

händers – um ihren Zweck verfolgen zu können.

Aufgrund dieser Differenzen ergeben sich jedoch im direkten Vergleich einige Vorteile für die treuhänderische Stiftung. Im Detail betrifft dies:

- das Gründungsprocedere
- die Gründungsoption bei kleineren Beträgen
- die Stiftungsaufsicht
- das Nachfolgeproblem
- die Verwaltungskosten
- mögliche Satzungsänderungen

Die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf der Anerkennung seitens der Landesstiftungsbehörde. Die gewissenhafte Prüfung kann schon mal mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Treuhänderische Stiftungen können demgegenüber innerhalb weniger Wochen, wenn es sein muss, auch innerhalb weniger Tage errichtet werden.

Darüber hinaus gilt bei den rechtsfähigen Stiftungen i. d. R. ein unteres Ausstattungslimit von 50.000 €. Ausnahmen sind zwar durchaus möglich, sie kommen in

der Praxis auch regelmäßig vor, leichter indessen ist es für alle Beteiligten, in einem solchen Fall der treuhänderischen Stiftung den Vorzug zu geben.

Rechtsfähige Stiftungen unterliegen der regelmäßigen staatlichen Aufsicht. Was für die einen Stifter eher beruhigend wirkt – die eigene Stiftung von neutraler und übergeordneter Instanz beobachtet zu wissen –, ist für die anderen eher Grund zur Skepsis. Ihr liberales Staatsverständnis lässt sie dann lieber zum Modell der treuhänderischen Stiftung greifen.

De facto sind diese Stiftungen genauso sicher wie ihre rechtsfähigen Pendants, hat doch der Stifter alle Möglichkeiten, Kontrollämter in der Satzung zu benennen: Beispielsweise kann er qua Satzung regelmäßig einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen, der die Tätigkeit des Treuhänders begutachtet; auch hat er die Option, ein Kuratorium ins Leben zu rufen, dass mit der Aufsicht der Geschäftsführung betraut wird; zusätzlich könnte er bestimmen, dass stets einer seiner Nachfahren den Vorsitz des Kuratoriums übernehme; oder er beruft seine Bank als weiteres Kontrollorgan, den Bürgermeister seines Heimatortes, den Vorstand des begünstigten Vereins ... Die Möglichkeiten, jenseits der staatlichen Aufsicht über die Geschäftsführung des Treuhänders zu wachen, sind schier unerschöpflich.

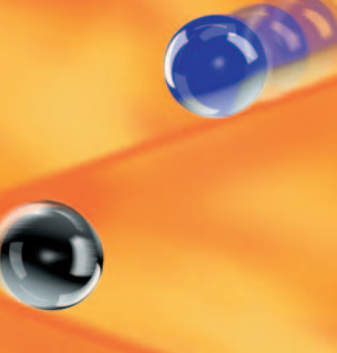
Ein weiterer Pluspunkt für die treuhänderische Stiftung: Bei einer Gründung zu Lebzeiten ist das Nachfolgeproblem von Anfang an gelöst, weil der Stifter vom

ersten Tag an mit dem Treuhänder zusammenarbeitet. So hat er die Möglichkeit, sich im Laufe der Zeit ein Bild von der Zuverlässigkeit des Treuhänders zu machen. Er kann Vertrauen fassen – oder sich gegebenenfalls nach einem anderen Treuhänder umschaauen. Auf jeden Fall wird der Stifter nach Jahren der Zusammenarbeit das sichere Gefühl haben, die Stiftung in guten Händen zu wissen. Bei rechtsfähigen Stiftungen hingegen hat der Stifter prinzipiell die Möglichkeit, die Benennung eines Nachfolgers hinauszuzögern – bis es für eine vertrauensbildende Zusammenarbeit zu spät ist.

Da die treuhänderische Stiftung keiner eigenen Organisation bedarf und sich auf die vorhandenen Strukturen des Treuhänders stützen kann, hat sie mitunter sogar Kostenvorteile gegenüber der rechtsfähigen Stiftung. Vor diesem Hintergrund kann dem Stifter nur geraten werden, den Einzelfall genau zu kalkulieren und ein Angebot des Treuhänders einzuholen.

Schließlich sind die Satzungsänderungen zu bedenken, die bei treuhänderischen Stiftungen leichter herbeizuführen sind, weil sie von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden müssen. Im Hinblick auf die Verprobung einer Stiftung ist dies ein großer Vorteil, weil die Satzung den Erfahrungen des Stifters, die er während der Stiftungsarbeit sammelt, angepasst werden kann.

Zusätzlich zu diesen Argumenten, die für eine treuhänderische Stiftung sprechen, ist ein weiterer Aspekt erwähnenswert:



Bürgerstiftungen - die „etwas anderen

1976 wurde die weithin bekannte und mittlerweile hochdotierte „Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung“ als Förderstiftung für die Deutsche Krebshilfe gegründet. Was jedoch kaum bekannt ist: Sie wurde ursprünglich als treuhänderische Stiftung errichtet. Dieses Beispiel macht deutlich, dass die treuhänderische Stiftung eine vollgültige Alternative zur rechtsfähigen Stiftung darstellt.

Als Treuhänder können z. B. Gesellschaften oder Vereine benannt werden. In jedem Fall sollte man sich – auch wenn natürliche Personen vom Gesetzgeber zugelassen sind – für eine juristische Person als Treuhänder entscheiden. Die professionelle Lösung besteht sicherlich darin, mit einem spezialisiertem Dienstleister zusammenzuarbeiten.

Stiftungen sind eine Form gesellschaftlichen Engagements von Privatpersonen und Unternehmen. Sie erleben seit einiger Zeit verstärkte Aufmerksamkeit. Auf Bürgerstiftungen trifft dies in besonderem Maße zu. Denn diese spezielle Stiftungsform gilt als besonders geeignete und zeitgemäße Form, bürgerschaftliches Engagement dauerhaft und mit örtlichem Bezug zu organisieren.

„Stiftungen für dich und mich“ sagt man auch über Bürgerstiftungen. Denn jeder kann es sich leisten, Stifter oder Stifterin zu werden, da das Stiftungsvermögen gemeinsam aufgebracht und durch Zusatzstiftungen vermehrt wird. Da auch Bürgerstiftungen ihr Vermögen ungeschmälert erhalten müssen und nur mit den Erträgen arbeiten dürfen, stehen am Anfang meist nur kleine Erträge für die Arbeit zur Verfügung. Gerade zu Beginn spielen daher Spenden eine wichtige Rolle. In diesem Fall kommt der ganze Betrag unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck zugute.

„Sich um alles vor Ort kümmern, aber nicht um alles auf einmal“ ist das langfristige Ziel von Bürgerstiftungen. Sie fördern kulturelle, soziale, bildungspolitische und sonstige gemeinnützige Anliegen. Da Stiftungen „auf ewig“ angelegt sind, ist der Tätigkeitsbereich von Bürgerstiftungen bewusst sehr weit gefasst. Dadurch können sie im Laufe ihres Bestehens flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren und sind offen für die Motive und Interessen von späteren Zustiftern. Bürgerstiftungen engagieren sich nur in einem begrenzten geographischen Gebiet, z.B. einer Stadt, einem Landkreis oder einer Region und entsprechen damit

Stiftungen“



Aktive
Bürgerschaft e.V.

dem Wunsch vieler Menschen, sich an ihrem Wohnort oder Firmensitz zu engagieren.

„Gemeinsam mehr erreichen“ könnte das Leitmotiv jeder Bürgerstiftung sein. Stifter und Zustifter erreichen durch die gemeinsame Stiftungsgründung ein größeres Stiftungskapital als mit den jeweiligen, meist nur begrenzt zur Verfügung stehenden, eigenen Mitteln. Häufig entfalten Bürgerstiftungen auch schon eine größere Effektivität als viele meist isoliert von einander arbeitende Vereine, da sich Synergieeffekte aus den verschiedenen Projekten, die unter dem Dach einer Bürgerstiftung zusammengefasst sind, nutzen lassen. Eine Bürgerstiftung ist daher keine Konkurrenz für bereits bestehendes Engagement in Vereinen und Stiftungen vor Ort, sondern vielmehr eine notwendige Bündelung der Kräfte, um gemeinsam mehr zu erreichen.

„Mitmachen und mitentscheiden“ charakterisiert die Funktionsweise von Bürgerstiftungen. Die Option zu gestalten und zu entscheiden, zählt zu den wesentlichen Motivationsfaktoren für das Engagement in Bürgerstiftungen. Über entsprechende Gremien (Stifternversammlung, Vorstand) werden die Stifter und späteren Zustifter an der Willensbildung beteiligt. Dies kann z.B. die Entscheidung über Förderungsschwerpunkte ebenso betreffen wie die Festlegung über die konkrete Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens. Hier überlässt der Gesetzgeber potentiellen Stiftern einen großen Gestaltungsspielraum. Wer zwar Geld zu einer Bürgerstiftungen zustiften, aber selbst über die Mittelverwendung entscheiden will, dem bietet sich die Mög-

lichkeit einer sogenannten Unterstiftung. „Erfahrungen und Potentiale nutzen“ können die Bürgerstiftungen in Deutschland. Entwickelt wurde das Modell der Bürgerstiftung in den USA, genauer: In Cleveland. Dort wurde 1914 die erste Community Foundation errichtet. Heute gibt es mehr als 600 dieser Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von insgesamt mehr als 25 Mrd. Dollar. Relativ spät, aber mit besonderer Dynamik entwickeln sich Bürgerstiftungen in Deutschland. Seit sich 1996/1997 in Gütersloh und Hannover die ersten beiden Bürgerstiftungen gründeten, wird die Idee mit besonders großer Begeisterung aufgenommen. Seit 1996 sind hierzulande rund 100 Bürgerstiftungen entstanden oder im Entstehen. Nach repräsentativen Untersuchungen können sich ein Viertel der Deutschen vorstellen, mit anderen gemeinsam eine Stiftung zu gründen. Wie kommt es konkret zur Gründung einer Bürgerstiftung? Hierzu hat der Verein Aktive Bürgerschaft ein spezielles Internet-Angebot (www.buergerstiftungen.info) und einen Gründungsleitfaden mit Mustersatzung entwickelt. Diesen und weitere Auskünfte zum Thema „Bürgerstiftung“ sind zu erhalten bei:

Aktive Bürgerschaft e.V.
Dr. Stefan Nährlich
Albrechtstraße 22
D-10117 Berlin-Mitte
Tel. (030) 24 000 88-0
Fax (030) 24 000 88-9
info@aktive-buergerschaft.de
www.aktive-buergerschaft.de
www.buergerstiftungen.info



Die rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung ist eine „juristische Person“ – genauso wie z. B. Vereine oder GmbHs. Das heißt: Die Stiftung kann selbständig im Rechts- und Geschäftsverkehr auftreten. Im Gegensatz allerdings zu einem Verein ist die Stiftung nicht an Mitglieder gebunden; sie ist personenunabhängig, was ihr den Status, vom Prinzip her unsterblich zu sein, sichert.

Um eine rechtsfähige Stiftung zu gründen bedarf es

- des sogenannten Stiftungsgeschäftes,
- der Satzung und
- der Anerkennung der zuständigen Stiftungsbehörde.

Der für die Stiftungsgründung rechtliche Rahmen ist mit den §§80ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie mit den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer gegeben. Die Anerkennung obliegt den jeweiligen Landesbehörden. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Neben dieser einmaligen Anerkennung ist die Stiftungsaufsichtsbehörde verpflichtet, die Stiftung regelmäßig zu beaufsichtigen. I. d. R. wirft diese Prüfung jedoch kaum Probleme auf.

Die Gründung

Sowohl bei der Stiftungsgründung zu Lebzeiten als auch bei der Errichtung von Todes wegen sollte der Stifter im Vorfeld Kontakt zu den entsprechenden Behörden aufnehmen, um mit ihnen das Vorhaben en détail zu besprechen. Im Einzelnen sollten die Finanzbehörde, die die Steuernummer vergeben und die Vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung ausstellen, als auch die Anerkennungsbehörde, der das Stiftungsgeschäft sowie die Stiftungssatzung vorgelegt wird, im Vorhinein aufgesucht werden.

1. Als erster konkreter Schritt ist das Stiftungsgeschäft (siehe S. 62 und S. 63) zu formulieren. Mit ihm bringt der Stifter seinen Willen zum Ausdruck, eine rechtsfähige Stiftung gründen zu wollen. Das Stiftungsgeschäft muss beinhalten:

- die Erklärung, eine selbständige Stiftung errichten zu wollen,
- die Definition des vom Stifter gewünschten Stiftungszweckes,
- die verbindliche Zusage, für die Zweckverwirklichung ein bestimmtes Vermögen auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

Achtung: Die Landesstiftungsgesetze verlangen neben diesen Grundanforderungen weitere Angaben. Die entsprechenden Gesetzestexte sind also unbedingt zu konsultieren.

Das Stiftungsgeschäft muss handschriftlich unterschrieben sein.

Soll die Stiftung von Todes wegen gegründet werden, wird das Stiftungsgeschäft im Rahmen des Testaments oder des notariellen Erbvertrags getätigt.

2. Nach dem Stiftungsgeschäft wird die Stiftungssatzung ausgearbeitet (siehe S. 64 ff). Da sowohl dem Stiftungsgeschäft als auch der Satzung die gleichen Fragen zugrunde liegen (Name, Sitz, Vermögen, Zweck, Organe), nimmt in der Praxis das Stiftungsgeschäft auf die beigefügte Satzung ausdrücklich Bezug und erklärt sie zum Bestandteil des Stiftungsgeschäftes.

3. Als Nächstes wird bei der zuständigen Stiftungsbehörde der Antrag auf Anerkennung einer selbständigen Stiftung gestellt. Der Antrag kann i. d. R. formlos gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- das Stiftungsgeschäft,
- die Satzung,
- der Nachweis über das Stiftungsvermögen (bei Immobilien, Sammlungen, Wertgegenständen etc. ist der Nachweis über den Wert bzw. die Ertragsfähigkeit zu führen)

Achtung: Hilfreich für eine zügige Bearbeitung seitens der Anerkennungsbehörde ist die Bescheinigung des Finanzamtes, dass der Stiftung laut Satzung die Steuerbegünstigung in Aussicht gestellt wird.

4. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob die Stiftung anererkennungsfähig ist. Des Weiteren wird von den Finanzbehörden der mögliche Status der Gemeinnützigkeit überprüft.

5. Die Anerkennung erfolgt schriftlich durch die zuständige Behörde. Nach Gründung erhält die Stiftung dann

- eine Steuernummer und
- eine Vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

Das Stiftungsvermögen wird nun auf das gesonderte Bankkonto der Stiftung überwiesen. Die Stiftung kann ihre Arbeit aufnehmen.



Das Stiftungsgeschäft

Muster eines Stiftungsgeschäfts von Todes wegen

Ich (Vorname, Name, Anschrift) bestimme zu meinem Alleinerben die hiermit errichtete „ _____ -Stiftung“ mit dem Sitz in _____ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll den Zweck haben, _____ zu fördern.

Alternative 1:

Die Stiftung soll durch einen aus (z. B.) 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Alternative 2:

Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden:

- a) einen aus (z. B. 3) _____ Mitgliedern bestehenden Vorstand und
- b) einen aus (z. B. 5) _____ Personen bestehenden Beirat (Stiftungsrat).

Für ein Amt im Vorstand bzw. im Beirat benenne ich folgende Persönlichkeiten:

- a) Vorstand _____
- b) Beirat (Stiftungsrat) _____

Steht eine der benannten Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll die nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Ich ordne die Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich: _____ (Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Genehmigung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen.

_____ (Ort), den _____ (Unterschrift) _____

© Bundesverband Deutscher Stiftungen 2000

Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten

Ich/Wir (Vorname, Name, Anschrift) errichte(n) hiermit die „ _____ Stiftung“ mit dem Sitz in _____ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll den Zweck haben, _____ zu fördern.

Ich/Wir statte(n) die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. Grundstücke im Wert von € _____

2. Wertpapiere im Nennwert von € _____

3. Barvermögen in Höhe von € _____

■ Sonstiges (Nennung) _____

Alternative 1:

Die Stiftung soll durch einen aus (z. B.) 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Alternative 2:

Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden:

a) einen aus (z. B. 3) _____ Mitgliedern bestehenden Vorstand und

b) einen aus (z. B. 5) _____ Personen bestehenden Beirat (Stiftungsrat).

Für ein Amt im Vorstand bzw. im Beirat benenne ich folgende Persönlichkeiten:

a) Vorstand

b) Beirat (Stiftungsrat)

Ich/Wir gebe(n) der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

_____ (Ort), den _____ (Unterschrift) _____



Mustersatzung einer rechtsfähigen Stiftung

Satzung

der _____ (Name der Stiftung)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ _____ -Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige (öffentliche) Stiftung des Bürgerlichen Rechts.¹
Sitz der Stiftung ist _____ (Ort).

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von _____
(z. B. Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur o. a., s. § 52 Abs. 2 und 53 AO).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung von _____
(z. B. wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie Vorhaben, die geeignet sind, _____);
 2. die Förderung von _____
(z. B. Maßnahmen, die _____ zum Ziele haben);
 3. die Förderung von _____
(z. B. Vorhaben, die _____ dienen).
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

¹ Nach den Stiftungsgesetzen in Bayern und Rheinland-Pfalz mit dem Zusatz, „rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts“

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an

(Benennung der steuerbegünstigten anfallberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts)

mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung von Seiten des Stifters,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 - c) bei Vollendung des 70. Lebensjahres und
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere drei Jahre, im Falle c) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Oder:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorsitzender des Vorstandes ist zu seinen Lebzeiten der Stifter. Er bestellt den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren ein neues Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes auf die volle Mitgliederzahl wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere



1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§ 10

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens _____, höchstens _____ Mitgliedern.

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b) durch Abberufung von seiten des Stifters,
 - c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
 - d) mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - e) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung. Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in den Fällen d) und e) im Amt.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.



- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ____ Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist _____
in _____.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsschreibens in Kraft.



Die treuhänderische Stiftung

Die Errichtung einer treuhänderischen Stiftung erfolgt im Rahmen eines Treuhandvertrages, der zwischen dem Stifter und dem Treuhänder geschlossen wird.

Auch bei der treuhänderischen Stiftung ist zu empfehlen, im Vorfeld die Finanzbehörde zu kontaktieren, um mit ihr das Vorhaben zu besprechen.

Die Gründung

1. Ohne Treuhänder kann eine treuhänderische Stiftung nicht gegründet werden. Insofern muss als erster Schritt ein Treuhänder verpflichtet werden. Idealerweise bieten sich für diese Funktion juristische Personen wie Gesellschaften oder Vereine an. Natürliche Personen können rein rechtlich ebenfalls treuhänderische Dienste übernehmen. Allerdings ist von einer solchen Lösung abzuraten, da sie wegen der Sterblichkeit natürlicher Personen dem Ewigkeitscharakter einer Stiftung nicht entspricht.

2. Nachdem der Treuhänder gefunden ist, wird das Stiftungsgeschäft (siehe S. 73 ff) formuliert. Mit ihm bringt der Stifter seinen Willen zum Ausdruck, eine treuhänderische Stiftung gründen zu wollen. Das Stiftungsgeschäft muss beinhalten:

- die Erklärung, eine treuhänderische Stiftung errichten zu wollen,
- die Definition des vom Stifter gewünschten Stiftungszweckes
- die verbindliche Zusage, für die Verwirklichung des Zweckes ein bestimm-

tes Vermögen auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

Das Stiftungsgeschäft muss handschriftlich unterschrieben sein – sowohl vom Stifter als auch vom Treuhänder.

Achtung: Anders als bei der selbständigen Stiftung ist das treuhänderische Stiftungsgeschäft keine – wie es juristisch heißt – einseitige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Soll die treuhänderische Stiftung also errichtet werden, muss der Treuhänder dem Stiftungsgeschäft bzw. der Satzung zustimmen!

Soll die Stiftung von Todes wegen gegründet werden, wird das Stiftungsgeschäft im Rahmen des Testaments oder des notariellen Erbvertrags getätigt. Auch hier sollte möglichst vor Eintritt des Erbfalls ein Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder geschlossen werden.

3. Als nächstes wird die Stiftungssatzung formuliert (siehe S. 75 ff). Da sowohl dem Stiftungsgeschäft als auch der Satzung die gleichen Fragen zugrunde liegen (Name, Sitz, Vermögen, Zweck, Organe), nimmt in der Praxis das Stiftungsgeschäft auf die beigefügte Satzung ausdrücklich Bezug und erklärt sie zum Bestandteil des Stiftungsgeschäftes.

4. Beim Finanzamt wird nun formlos unter Vorlage des Stiftungsgeschäftes und der Satzung

- eine Steuernummer für die Stiftung und
- die Vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung beantragt.

5. Schließlich wird das Stiftungsvermögen auf ein gesondertes Bankkonto überwiesen, das der Treuhänder treuhänderisch verwaltet. Die Stiftung kann nun ihre Arbeit aufnehmen.

Mustertext: Stiftungsgründung zu Lebzeiten

Stiftungsgeschäft

Hierdurch errichte ich, _____ – im folgenden Stifter genannt – als treuhänderische Stiftung die _____ (Name der Stiftung) mit dem Zweck, (z. B. Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen – unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion – zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert).

Als Stiftungsvermögen übereigne ich deshalb der (Name und Adresse des Treuhänders)

_____ – im folgenden Treuhänder genannt –
_____ € (in Worten: _____ €)

mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Der Stifter:

Für den Treuhänder:

_____ (Ort), den _____

_____ (Ort), den _____



Mustertext: Stiftungsgründung per Testament

Testament (Muss handschriftlich verfasst werden)

Zu meinem Erben bestimme ich,

_____ (Name)

den _____
(Name und Adresse des Treuhänders).

Er ist verpflichtet, mein Vermögen in eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der
(Name und Adresse des Treuhänders) einzubringen. Die Stiftung trägt den Namen

(Name der Stiftung).

Sie soll den Zweck verfolgen, (z. B. Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen – unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion – zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert).

Zu Lasten meines Erbes setze ich folgende Vermächtnisse aus:

(z. B. Herr _____ erhält meinen Hausrat)

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich

(Name und Adresse des Testamentsvollstreckers).

_____, den _____
(Ort) (Unterschrift)

Warnung: Sollte der eingesetzte Erbe gleichzeitig Pflichtteilsberechtigter sein, so ist es erforderlich, dass der ihm verbleibende Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils wertmäßig übersteigt. Andernfalls sind die Verfügungen des Erblassers im Hinblick auf Testamentsvollstreckung, Vermächtnis und Auflage (hier Stiftungsgründung) gem. § 2306 BGB unwirksam.

Mustersatzung einer treuhänderischen Stiftung

– ohne Kuratorium –

Satzung

der _____ (Name der Stiftung)

in der Verwaltung der _____
(Name und Adresse des Treuhänders)

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

(Name der Stiftung).

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des

(Name und Adresse des Treuhänders)

und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung hat den Zweck, (z. B. Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen – unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion – zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert).
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (z. B.
 - die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten
 - die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen
 - die Hilfe bei sozialpädagogischen Aufgaben in Einrichtungen für arme, verlassene und schwererziehbare Kinder).



4. Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 3 fördern.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von € _____
(in Worten: _____ €) ausgestattet.

Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Er belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31. 12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tode des Stifters sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann.
2. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet (z. B. der Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten Notlagen) zu liegen.
3. Der Treuhänder kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung einzuholen. Der Treuhänder kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von € _____

(in Worten: _____ €) nicht erreicht wird.

§ 7
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an (z. B. die SOS Kinderdörfer).

§ 8
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



Mustersatzung einer treuhänderischen Stiftung

– mit Kuratorium –

Satzung

der _____ (Name der Stiftung)

in der Verwaltung der _____
(Name und Adresse des Treuhänders)

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

(Name der Stiftung).

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des

(Name und Adresse des Treuhänders)

und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung hat den Zweck, (z. B. Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen – unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion – zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert).
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (z. B.
 - die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten
 - die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen
 - die Hilfe bei sozialpädagogischen Aufgaben in Einrichtungen für arme, verlassene und schwererziehbare Kinder)

4. Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 3 fördern.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von € _____
(in Worten: _____) €
ausgestattet. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu (z. B. 4) Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind (z. B.):
 - der Stifter und/oder
 - eine von ihm benannte Person.
2. Die geborenen Mitglieder können (z. B. 2 bzw. 3 weitere) Mitglieder jeweils für die Dauer von (z. B. 3) Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter).

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden – wenn nicht anders in der Satzung bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen an die Vorgabe des Kuratoriums gebunden.

2. Er belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31. 12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam (einstimmig) einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
2. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet (z. B. der Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten Notlagen) zu liegen.
3. Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss über die Auflösung hat einstimmig zu sein.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an (z. B. die SOS Kinderdörfer).

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



Stiftung oder Spende?

Das gespendete Kapitalvolumen in Deutschland ist enorm: Es wird pro Jahr auf 5 bis 7 Mrd. € geschätzt. Der größte Teil dieser Summe kommt gemeinnützigen Vereinen zugute, insbesondere den großen und international tätigen Spendenorganisationen, die aufgrund ihres Budgets vielfältige Möglichkeiten haben, um auf sich aufmerksam zu machen.

Nur wenige Menschen, die den Wert ihres Geldes auch in ethischer Hinsicht bestimmen und gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Projekte finanziell unterstützen wollen, wissen, dass auch gemeinnützige Stiftungen Spenden entgegennehmen dürfen. Von Fall zu Fall ist es sogar ratsam, statt eine Großspende zu tätigen, eine eigene Stiftung zu gründen.

Die finanzielle Unterstützung von Stiftungen hat vier entscheidende Vorteile gegenüber der Spende:

1. In der Regel ist die Transparenz bei Stiftungen höher. Der Spender weiß genau, was mit seinem Geld geschieht und wofür es verwendet wird. Laut Rechtsprechung dürfen gemeinnützige Vereine bis zu 50 Prozent der eingenommenen Spenden für Verwaltung o. ä. Zwecke verwenden.

Stiftungen hingegen kommen i. d. R. mit weitaus geringeren Verwaltungspauschalen aus; sie arbeiten in der Regel effizienter – weil sie schlanker organisiert sind, einen kleineren Personalstamm und geringere Betriebskosten haben als die

großen Organisationen. Stiftungen sind kleine, agile Einheiten, die für ihren Betrieb den geringsten Teil der Mittel verwenden.

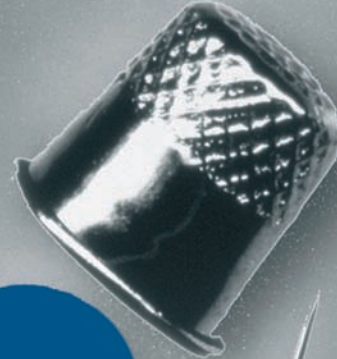
2. Entscheidet sich der Spender gar, statt einer Großspende eine eigene Stiftung zu gründen, hat er einen weiteren, entscheidenden Vorteil auf seiner Seite: Er kann sein gemeinnütziges Engagement dauerhaft verfolgen. Spenden können nur einmal ausgegeben werden – die Erträge der Stiftung jedoch jedes Jahr aufs neue. Zudem kann der Stifter selbst und immer wieder bestimmen, wen und was er begünstigen bzw. fördern will.

3. Das eingebrachte Kapital bleibt erhalten. Gerade dann, wenn das Vermögen als Teil des Lebenswerkes begriffen wird, kann die Gründung einer Stiftung nur empfohlen werden. Bei einer Stiftung bleibt das eingebrachte Kapital als Grundstockvermögen erhalten.

4. Die steuerlichen Vorteile bei Zuwendungen an Stiftungen zu Lebzeiten sind weitreichender. Siehe hierzu Seite 38



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken



Asset Management nach Maß

Sie haben Ihr eigenes Profil
– wir schneiden Ihnen das passende Konzept.

Als Stiftung legen Sie besonderen Wert auf die Sicherheit Ihrer Anlage bei gleichzeitig regelmäßigen Erträgen zur Erfüllung Ihres Stiftungszweckes.

Als aktiver, systematischer Risikomanager betreuen wir seit mehr als 30 Jahren institutionelle Kunden aus allen Bereichen der Wirtschaft sowie Stiftungen. Es kommt uns darauf an, keine Investmentfonds von der Stange anzubieten. Stattdessen machen wir Ihre in Performance-Erwartung, Risikotragfähigkeit und Anlagehorizont unterschiedlichen Bedürfnisse zur Grundlage einer auf Sie individuell maßgeschneiderten Asset-Management-Konzeption.

Mit einem uns anvertrauten Vermögen von rund 38 Mrd. Euro zählen wir zu den führenden Anbietern Deutschlands.

Nehmen Sie uns beim Wort!

Informationsmaterial erhalten Sie bei:
Union Investment Institutional GmbH
Gutleutstraße 85
60329 Frankfurt

Telefon: (0 69) 25 67-0
Telefax: (0 69) 25 67-16 16

www.union-investment.de/institutional
institutional@union-investment.de

